

Für größere Mindestabstände von **Windrädern**

**Hochschulen** erhalten **Musische Bildung** für alle

**NEIN** zum Transrapid „Berlin - Hamburg“

**Nachtflugverbot** am Flughafen BER

Rettet **Brandenburgs Alleen**

Für ein **Sozialticket** in Brandenburg

Gegen **Massentierhaltung**

Gegen **Zwangseingliederungen**

Keine neuen **Tagebaue**

**BÜRGERINNEN UND BÜRGER  
ENTSCHEIDEN MIT**

- ▶ **Volksinitiativen**
- ▶ **Volksbegehren**
- ▶ **Volksentscheide**



## **Inhalt**

|  |    |
|--|----|
| Vorwort                                    | 2  |
| Grundzüge des Volksgesetzgebungsverfahrens | 3  |
| Volksinitiative                            | 5  |
| Volksbegehren                              | 11 |
| Volksentscheid                             | 19 |
| Glossar                                    | 21 |
| Anhang                                     |    |
| Verfassung des Landes Brandenburg (Auszug) | 28 |
| Volksabstimmungsgesetz                     | 34 |
| Volksbegehrensverfahrensverordnung         | 68 |
| Volksentscheidsverfahrensverordnung        | 83 |



Die Verfassung des Landes Brandenburg gewährt den Einwohnerinnen und Einwohnern des Landes das Recht, sich durch Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheiden direkt an der politischen Willensbildung zu beteiligen. Im Wege der Volksgesetzgebung können sie damit bestimmte Gegenstände der politischen Willensbildung unmittelbar selbst beeinflussen und entscheiden.

Seit vielen Jahren wird von dieser Regelung von den Brandenburgerinnen und Brandenburgern Gebrauch gemacht, wie ein Blick in die Aufzeichnungen-Historie zeigt. Nicht jede Initiative führt allerdings gleich zum gewünschten Erfolg. Jedoch konnten mindestens Teilerfolge erzielt werden. Initiative und Engagement bleiben also nicht ohne Wirkung.

Das vorgegebene Verfahren der Volksgesetzgebung ist ein mehrstufiges Verfahren, das Schritt für Schritt gegangen werden muss. Es verläuft über einen längeren Zeitraum und lässt damit den Initiatoren und dem Landtag hinreichend Zeit und Raum für ihre aufeinander bezogenen Entscheidungen. Außerdem hat es den Vorteil, dass es die Initiatoren und das Parlament immer wieder dazu zwingt, miteinander um eine Lösung zu ringen, die beiden Seiten gerecht wird. Damit wirkt es einer möglichen Konfrontation und Polarisierung entgegen.

Mit den folgenden Hinweisen zum Volksgesetzgebungsverfahren soll den Bürgerinnen und Bürgern die Wahrnehmung ihrer plebiszitären Mitwirkungsrechte aufgezeigt und damit erleichtert werden.

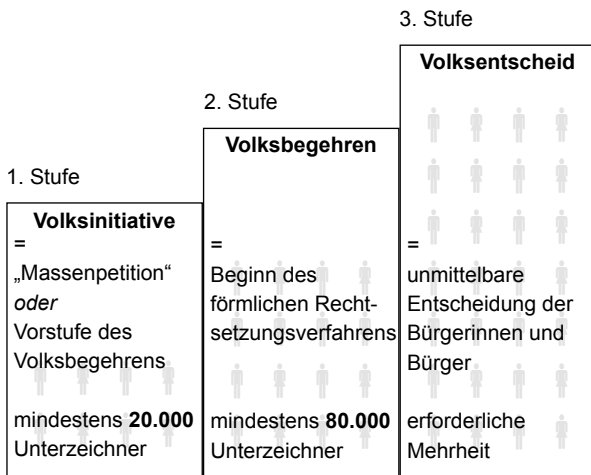
Der Landesabstimmungsleiter



## Grundzüge des Volksgesetzgebungsverfahrens

Der Verfassungsgeber des Landes Brandenburg hat sich in den Artikeln 2, 22, 76 bis 81, 115 und 116 der Landesverfassung für eine plebiszitäre Öffnung der repräsentativen Demokratie ausgesprochen.

Hierbei hat er sich für ein dreistufiges Verfahren entschieden:



Grundlage für die Durchführung sind folgende Gesetze und Verordnungen:

- das Gesetz über das Verfahren bei Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid (Volksabstimmungsgesetz – VAGBbg)



- die Verordnung über das Verfahren bei Volksbegehren im Land Brandenburg (Volksbegehrensverfahrensverordnung – VVVBbg) und
- die Verordnung über das Verfahren bei Volksentscheiden im Land Brandenburg (Volksentscheidsverfahrensverordnung – VEVVBbg).



## 1. Stufe: Volksinitiative

Im Wege einer Volksinitiative können alle Einwohnerinnen und Einwohner des Landes dem Landtag im Rahmen seiner Zuständigkeit jederzeit bestimmte Gegenstände der politischen Willensbildung unterbreiten. Volksinitiativen müssen im Regelfall von mindestens 20.000 Einwohnerinnen und Einwohnern unterzeichnet sein. Die Sammlung der erforderlichen Unterstützungsunterschriften vollzieht sich ohne behördliche Aufsicht. Sie ist also ausschließlich eine Angelegenheit der Initiatoren.

Volksinitiativen haben zunächst zum Ziel, den Landtag zu veranlassen, sich mit einem bestimmten Gegenstand der politischen Willensbildung zu befassen. Der Landtag ist verpflichtet, über die Volksinitiative innerhalb von vier Monaten nach deren Eingang bei der Landtagspräsidentin oder dem Landtagspräsidenten eine Entscheidung zu treffen. Dabei steht es jedoch allein im Ermessen des Landtages, ob und inwieweit er dem Anliegen der Initiative inhaltlich Rechnung trägt. Vor der Entscheidung des Landtages haben die Initiatoren das Recht auf Anhörung vor dem zuständigen Ausschuss.

### *Wer ist teilnahmeberechtigt?*

Das Recht, sich an Volksinitiativen zu beteiligen, haben alle Einwohnerinnen und Einwohner des Landes, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Auch Unionsbürgerinnen und Unionsbürger und Staatsangehörige eines Staates, der nicht Mitglied der Europäischen Union ist, können sich an Volksinitiativen beteiligen. Eine Ausnahme hiervon bilden Anträge auf Auflösung des Landtages oder auf Durchführung einer Wahl zu einer verfassungsgebenden Versammlung.



### *Zu welchen Gegenständen sind Volksinitiativen zulässig?*

Zum Gegenstand einer Volksinitiative können – bei Beachtung der nachfolgenden Einschränkungen – alle politischen Aufgaben gemacht werden, also insbesondere Gesetzentwürfe, Verfassungsänderungen und Anträge auf Auflösung des Landtages.

Hierbei gilt es folgende Einschränkungen zu beachten:

**Erstens** dürfen sich Volksinitiativen „nur“ auf Gegenstände im Rahmen der Zuständigkeit des Landtages beziehen. Sie dürfen also nicht in die Kompetenzen der Europäischen Union, des Bundes, der Gemeinden oder der Gemeindeverbände eingreifen. Auch dürfen sie nicht in die Zuständigkeiten der Regierung, Verwaltung und Rechtsprechung auf Landesebene eingreifen. Im Regelfall dürfen Initiativen also keine Einzelfallentscheidungen zum Ziel haben.

**Zweitens** sind Initiativen zum Landeshaushalt, zu Dienst- und Versorgungsbezügen, Abgaben und Personalentscheidungen unzulässig. Damit sollen Initiativen verhindert werden, die das Gesamtgleichgewicht des Haushaltes und damit die Budgethoheit des Landtages oder die Funktionsfähigkeit der Verwaltung beeinträchtigen können.

**Drittens** dürfen Volksinitiativen keinen Gegenstand beinhalten, zu dem während der vergangenen zwölf Monate erfolglos ein Volksentscheid durchgeführt wurde.

### *Wie viele Unterstützungsunterschriften sind notwendig?*

Jede Volksinitiative muss von mindestens 20.000 teilnahmeberechtigten Einwohnerinnen und Einwohnern unterzeichnet sein. Anträge auf Auflösung des Landtages bedürfen der



Unterschrift von mindestens 150.000 Stimmberechtigten. Anträge auf Durchführung einer Wahl zu einer verfassungsgebenden Versammlung müssen von mindestens zehn Prozent der Stimmberechtigten des Landes unterzeichnet sein.

### *Was ist noch zu beachten?*

Jede Volksinitiative muss

- den mit Gründen versehenen Wortlaut des begehrten Gesetzentwurfes, des Antrages oder der anderen Vorlage enthalten,
- die Namen der fünf Vertreter der Initiative und ihrer jeweiligen Stellvertreter benennen,
- die erforderliche Anzahl von überprüfbaren, persönlichen Unterstützungsunterschriften auf gesonderten Unterschriftsbögen vorlegen. Die Unterzeichnung darf nicht älter als ein Jahr sein, wenn die Volksinitiative bei der Präsidentin/beim Präsidenten des Landtages Brandenburg eingereicht wird.

### *Was muss der Unterschriftsbogen enthalten?*

- eine Überschrift, aus der der Zweck der Unterschriftensammlung eindeutig hervorgeht,
- den vollständigen Wortlaut des Gesetzentwurfes, des Antrages oder der anderen Vorlage,
- die fortlaufende Nummerierung der Unterstützungsunterschriften (d. h. auf jeden Unterschriftsbogen von 1 aufwärts),





- den Namen, Vornamen, Tag der Geburt (Geburtsdatum), Wohnort und die Anschrift sämtlicher unterzeichnenden Personen in deutlich lesbarer Form,
- die persönlichen Unterschriften der unterzeichnenden Personen sowie
- das Datum jeder Unterschriftsleistung.

### *Was ist bei der Unterschriftensammlung zu beachten?*

Für die Unterschriftensammlung sind gesonderte Unterschriftsbögen zu verwenden. Ein solcher Unterschriftsbogen könnte beispielsweise wie auf der folgenden Seite dargestellt aussehen.

Im Übrigen liegt es ausschließlich im Belieben der Initiatoren, auf welche Art und Weise sie die erforderlichen Unterstützungsunterschriften sammeln (z. B. von Haus zu Haus, an Straßenständen, im Rahmen von Veranstaltungen, in privaten Sammelstellen usw.).

Für die Sammlung der notwendigen Unterstützungsunterschriften hat der Gesetzgeber den Initiatoren eine Zeitdauer von (höchstens) einem Jahr eingeräumt.

### *Wo sind die Volksinitiativen einzureichen?*

Volksinitiativen sind bei der Präsidentin bzw. dem Präsidenten des Landtages Brandenburg (Alter Markt 1, 14467 Potsdam) einzureichen. Die Vertreterinnen und Vertreter der Volksinitiative müssen dafür sorgen, dass die eingereichten Unterlagen und Eintragungen vollständig sind. Nach der Einreichung der Unterlagen können fehlende Unterschriften nicht mehr nachgereicht werden.



## Beispiel für einen Unterschriftsbogen

Hinweis: Die Überschrift muss so gestaltet sein, dass aus ihr der Zweck der Unterschriftensammlung eindeutig hervorgeht.

### Volksinitiative „...“

Vollständiger Wortlaut des Gesetzentwurfes/des Antrages/der anderen Vorlage:

-----  
-----  
-----  
-----  
-----

| lfd. Nr. | Name, Vorname | Geburtsdatum | Wohnort, Anschrift | persönliche Unterschrift | Datum der Unterschriftsleistung |
|----------|---------------|--------------|--------------------|--------------------------|---------------------------------|
| 1        |               |              |                    |                          |                                 |
| 2        |               |              |                    |                          |                                 |
| 3        |               |              |                    |                          |                                 |
| 4        |               |              |                    |                          |                                 |
| 5        |               |              |                    |                          |                                 |

Hinweis: Unleserliche oder unvollständige Eintragungen sind ungültig. Dieses gilt auch für Eintragungen, die einen Vorbehalt enthalten oder bei der Abgabe an die Landtagspräsidentin/den Landtagspräsidenten älter als ein Jahr sind bzw. nach offizieller Einreichung nachgereicht wurden.



### *Wer entscheidet über die Zulässigkeit von Volksinitiativen?*

Zunächst prüft der Landesabstimmungsleiter, ob die Initiative die oben aufgeführten förmlichen Voraussetzungen erfüllt. Darüber fertigt er einen Prüfbericht, den er dem Landtag zuleitet. Dort beschließt der Hauptausschuss des Landtages über das Vorliegen der förmlichen Voraussetzungen sowie über die Zulässigkeit der Volksinitiative.

Die Präsidentin/der Präsident des Landtages teilt den Vertreterinnen und Vertretern der Volksinitiative den Landtagsbeschluss schriftlich mit.

### *Was passiert mit einer Volksinitiative?*

Ist eine Volksinitiative als **nicht zulässig** vom Landtag abgelehnt worden, können die Vertreter binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Ablehnung das Landesverfassungsgericht anrufen.

Über eine **zulässige** Volksinitiative hat der Landtag innerhalb von vier Monaten nach deren Eingang zu entscheiden. Die Vertreterinnen und Vertreter der Volksinitiative haben vor der endgültigen Beschlussfassung des Landtages das Recht auf Anhörung vor dem zuständigen Ausschuss.

Die Unterlagen von abgelehnten oder aus formellen Gründen nicht zustande gekommenen Volksinitiativen werden an die Vertreter der Initiative zurückgereicht oder mit deren Einverständnis an den Petitionsausschuss zur weiteren Bearbeitung übergeben.



## 2. Stufe: Volksbegehren

Artikel 77 Abs. 1 der Landesverfassung räumt den Vertretern einer zulässigen Volksinitiative, die vom Landtag aus inhaltlichen Gründen abgelehnt worden ist, das Recht ein, die Durchführung eines Volksbegehrens zu verlangen.

Das müssen sie innerhalb eines Monats nach Ablehnung durch den Landtag schriftlich bei der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtages anzeigen.

Damit wird die zweite Verfahrensstufe, das Volksbegehren, eingeleitet. Hier muss formstrenger vorgegangen werden, weil nunmehr der Einstieg in ein förmliches Rechtsetzungsverfahren erfolgt. Deshalb müssen – im Gegensatz zum Verfahren bei Volksinitiativen – Volksbegehren bei den Ämtern und amtsfreien Gemeinden (= Abstimmungsbehörden) durch Eintragung in amtliche Listen oder durch briefliche Eintragung auf Eintragungsscheinen unterstützt werden.

Die amtliche Aufsicht der Eintragungen dient dem Zweck, eine hinreichende, ortsnahe und sofortige Prüfung der Eintragungsberechtigung der unterzeichnenden Personen zu gewährleisten sowie Manipulationen und Unregelmäßigkeiten weitgehend auszuschließen.

Volksbegehren müssen im Regelfall von mindestens 80.000 Stimmberechtigten innerhalb eines halben Jahres unterzeichnet sein.

Die differenzierten Verfahrensregelungen und Quoren bei Volksinitiative und Volksbegehren tragen der unterschiedlichen



Bedeutung von Volksinitiative (als „Massenpetition“ und mögliche Vorstufe eines förmlichen Rechtsetzungsverfahrens) und Volksbegehren (als Beginn eines förmlichen Rechtsetzungsverfahrens und unmittelbare Vorstufe eines Volksentscheids) angemessen Rechnung.

Stellt das Präsidium des Landtages fest, dass das Volksbegehren zustande gekommen ist, so muss sich der Landtag binnen zwei Monaten erneut mit der Vorlage befassen. Die Vertreter der Volksinitiative sind berechtigt, zur Anhörung vor dem zuständigen Ausschuss zwei Sachverständige zu benennen.

Entspricht der Landtag dem Volksbegehren nicht, so findet binnen fünf Monaten nach Bekanntgabe des festgestellten Ergebnisses durch die Landtagspräsidentin/den Landtagspräsidenten im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I ein Volksentscheid statt.

#### *Wann findet ein Volksbegehren statt?*

Ein Volksbegehren findet statt, wenn die folgenden drei Voraussetzungen vorliegen:

- Die bei der Präsidentin/dem Präsidenten des Landtages eingereichte Volksinitiative ist zustande gekommen, d. h. die förmlichen und materiellen Voraussetzungen nach Artikel 76 der Landesverfassung und §§ 5 bis 8 des Volksabstimmungsgesetzes sind gegeben.
- Der Landtag hat der durch Volksinitiative unterbreiteten Vorlage nicht innerhalb von vier Monaten zugestimmt.
- Die Vertreter der Volksinitiative haben schriftlich die Durchführung eines Volksbegehrens verlangt.



### *Was haben die Vertreter hierbei zu beachten?*

Es liegt allein im Ermessen der Vertreterinnen und Vertreter, ob sie die Durchführung eines Volksbegehrens verlangen oder nicht.

Das Verlangen auf Durchführung eines Volksbegehrens ist schriftlich an die Präsidentin/den Präsidenten des Landtages zu richten.

Die schriftliche Anzeige der Vertreter muss binnen eines Monats nach Bekanntmachung der ablehnenden Entscheidung des Landtages im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I bei der Präsidentin/dem Präsidenten des Landtages eingegangen sein.

In den Fällen, in denen der Landtag innerhalb von vier Monaten nach Einreichung der Initiative keine Entscheidung trifft, muss die Anzeige binnen eines Monats nach Ablauf der Viermonatsfrist bei der Präsidentin/dem Präsidenten des Landtages eingegangen sein. Anderenfalls ist das Volksgesetzgebungsverfahren abgeschlossen; ein beabsichtigtes Volksbegehren findet nicht statt.

Das Verlangen auf Durchführung eines Volksbegehrens **muss** von mindestens drei Vertretern handschriftlich unterzeichnet worden sein.

### *Wie kann ich ein Volksbegehren unterstützen?*

Die Unterstützung eines Volksbegehrens erfolgt durch die Eintragung in amtliche Eintragungslisten, die bei den Ämtern



und amtsfreien Gemeinden (= Abstimmungsbehörden) ausliegen.

Die Eintragungslisten leitet der Landesabstimmungsleiter den Abstimmungsbehörden spätestens eine Woche vor Beginn der Eintragsfrist zu.

Den Beginn und das Ende der sechsmonatigen Eintragsfrist bestimmt der Landesabstimmungsleiter.

Die Abstimmungsbehörden haben den Gegenstand des verlangten Volksbegehrens, den ersten und letzten Tag der sechsmonatigen Eintragsfrist, den Ort, wo die Eintragungslisten ausgelegt werden, und die Tageszeit, innerhalb der die Eintragung vorgenommen werden kann, in ortsüblicher Weise öffentlich bekanntzumachen.

Das gilt auch für den Ort und in welcher Zeit die Eintragungsscheine für eine briefliche Eintragung beantragt werden können. Hierbei haben sie auch auf die Voraussetzungen der Eintragungsberechtigung und der Ausübung des Eintragsrechts hinzuweisen.

Die Abstimmungsbehörden haben die Eintragungslisten innerhalb der sechsmonatigen Eintragsfrist während der üblichen Arbeitszeiten in mindestens einem Eintragsraum auszulegen. Jede Abstimmungsbehörde entscheidet nach eigenem Ermessen, ob und in welchem Umfang sie zusätzliche Eintragungsräume einrichtet sowie über die allgemeinen Öffnungszeiten hinaus zusätzliche Eintragszeiten festlegt.



Eintragungen können auch vor einem ehrenamtlichen Bürgermeister oder einem Notar oder einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle geleistet werden.

### *Wer ist eintragungsberechtigt?*

Eintragungsberechtigt sind alle Bürgerinnen und Bürger, die zum Zeitpunkt der Eintragung oder spätestens am letzten Tag der Eintragsfrist

- das 16. Lebensjahr vollendet haben,
- seit mindestens einem Monat im Land Brandenburg ihren ständigen Wohnsitz haben sowie
- nicht vom Stimmrecht ausgeschlossen sind.

### *Was ist noch zu beachten?*

Das Eintragsrecht kann „nur“ bei der Abstimmungsbehörde der Gemeinde ausgeübt werden, in der die alleinige Wohnung oder Hauptwohnung der/des Eintragungsberechtigten liegt.

Die zuständige Abstimmungsbehörde ist verpflichtet, vor jeder Eintragung die Eintragungsberechtigung zu prüfen. Für die Ausübung des Eintragsrechtes wird daher ein gültiges amtliches Ausweispapier mit Lichtbild (z. B. Personalausweis, Reisepass oder Führerschein) benötigt.

Diese Verfahrensregelungen sind für eine hinreichende, ortsnahe und sofortige Prüfung der Eintragungsberechtigung und zur Vermeidung von Doppel- oder Mehrfacheintragungen unerlässlich.

Die Eintragung muss persönlich vollzogen werden. Neben der Unterschrift muss die Eintragung den Namen, Vorna-





men, Tag der Geburt (Geburtsdatum), die Anschrift und das Datum der Unterschriftsleistung enthalten.

Eine Eintragung kann nicht zurückgenommen werden.

### *Wie erfolgt die briefliche Eintragung?*

Der Antrag wird schriftlich per Brief, Fax, E-Mail oder direkt mündlich in der Behörde, jedoch nicht telefonisch, gestellt. Danach erhält die/der Eintragungsberechtigte einen Eintragungsschein und einen Briefumschlag für die Rücksendung. Ein elektronischer Antrag muss das Geburtsdatum der Antragstellerin bzw. des Antragstellers enthalten. Der schriftliche Antrag muss so rechtzeitig vor Ende der Eintragsfrist für das Volksbegehren bei der zuständigen Behörde eingegangen sein, um die weitere postalische Abwicklung fristgerecht erledigen zu können.

### *Was ist zu tun im Falle einer körperlichen Behinderung?*

Wer wegen einer körperlichen Behinderung die zuständige Abstimmungsbehörde nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann, kann entweder einen Eintragungsschein beantragen (s. o.) oder eine andere Person seines Vertrauens mit der Ausübung seines Eintragsrechtes beauftragen. Hierzu muss der betreffenden Person eine entsprechende Vollmacht ausgehändigt werden.

Für den Fall, dass ein/e Eintragungsberechtigte/r zwar die zuständige Abstimmungsbehörde aufsuchen kann, jedoch nicht in der Lage ist, die Eintragung selbst vorzunehmen, kann sie/er sich von Amts wegen in die Eintragsliste ein-



tragen lassen. Die Eintragung nimmt die aufsichtsführende Person mit einem entsprechenden Vermerk vor.

#### *Wie viele Unterstützungsunterschriften sind notwendig?*

Das Volksbegehren ist zustande gekommen, wenn sich mindestens 80.000 Eintragungsberechtigte innerhalb der sechsmonatigen Eintragsfrist in die amtlichen Eintragungslisten oder per Brief eingetragen haben. Ein Antrag auf Auflösung des Landtages bedarf jedoch der Unterstützung von mindestens 200.000 Eintragungsberechtigten.

#### *Wer stellt das Ergebnis des Volksbegehrens fest?*

Zunächst prüft der Landesabstimmungsausschuss alle Ergebnisse aus den 44 Stimmkreisen (= Wahlkreise der Landtagswahl), stellt danach das Gesamtergebnis zusammen und übergibt dieses mit seinem Bericht dem Präsidium des Landtages.

Das Präsidium stellt anschließend offiziell das Ergebnis des Volksbegehrens fest. Es verkündet gleichzeitig damit auch, ob das Volksbegehren ordnungsgemäß zustande gekommen ist oder nicht.

Die Präsidentin/der Präsident des Landtages macht das Ergebnis des Volksbegehrens im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I bekannt.

Die Feststellung des Präsidiums des Landtages, insbesondere ob das Volksbegehren nicht ordnungsgemäß zustande gekommen ist, können die Vertreter der Initiative innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntgabe vor dem Landesverfassungsgericht anfechten.



### *Weitere Behandlung des Volksbegehrens*

Ist das Volksbegehren zustande gekommen, hat der Landtag den Gesetzentwurf, den Antrag oder die andere Vorlage binnen zwei Monaten nach Bekanntgabe des festgestellten Ergebnisses zu behandeln. Die Landesregierung hat dem Landtag eine Stellungnahme zu dem Volksbegehren zu unterbreiten.

Die Vertreter der Initiative haben das Recht, zwei Sachverständige zu benennen. Diese sind durch den zuständigen Ausschuss zur Anhörung zu laden.

Ist das Volksbegehren **nicht** zustande gekommen, ist das Volksgesetzgebungsverfahren damit abgeschlossen.



### 3. Stufe: Volksentscheid

Im Rahmen des Volksentscheides haben die Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, unmittelbar über bestimmte Gegenstände der politischen Willensbildung (v. a. Gesetzentwürfe oder Anträge) zu entscheiden.

#### *Wann findet ein Volksentscheid statt?*

Ist das Volksbegehren zustande gekommen und entspricht der Landtag nicht binnen zwei Monaten nach öffentlicher Bekanntmachung der Ergebnisse des Volksbegehrens im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I dem Volksbegehren, so findet innerhalb von drei weiteren Monaten ein Volksentscheid statt. Der Landtag kann hierbei einen konkurrierenden Gesetzentwurf oder eine sonstige Vorlage mit zur Abstimmung stellen.

Auf Antrag der Vertreter kann der Landtag das Volksbegehren für erledigt erklären, wenn er die im Volksbegehren unterbreitete Vorlage in veränderter, jedoch dem Grundanliegen des Volksbegehrens nicht widersprechender Form annimmt.

Ein Volksentscheid findet ebenfalls statt, wenn zehn Prozent der Stimmberechtigten im Wege einer Volksinitiative die Durchführung einer Wahl zu einer verfassungsgebenden Versammlung verlangt haben und der Landtag dem Verlangen nicht entsprochen hat.

Schließlich bedarf das Wirksamwerden einer neuen Landesverfassung oder einer Vereinbarung zur Vereinigung der Länder Berlin und Brandenburg der Zustimmung der Stimmberechtigten in einem Volksentscheid.



### *Wer ist abstimmungsberechtigt?*

Abstimmungsberechtigt sind alle Bürgerinnen und Bürger des Landes, die am Tag der Abstimmung

- das 16. Lebensjahr vollendet haben,
- seit mindestens einem Monat im Land Brandenburg ihren ständigen Wohnsitz haben sowie
- nicht vom Stimmrecht ausgeschlossen sind.

### *Wie viele Stimmen sind erforderlich?*

Ein Gesetzentwurf oder eine andere Vorlage ist durch Volksentscheid angenommen, wenn die Mehrheit der Abstimmungsteilnehmer für die Vorlage stimmt. Diese Mehrheit muss zudem mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger umfassen.

Bei Volksentscheiden über Verfassungsänderungen oder die Auflösung des Landtages müssen mindestens zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen auf „Ja“ lauten. Es kommt hinzu, dass diese 2/3-Mehrheit mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger entsprechen muss.

Bei Volksentscheiden über

- die Durchführung einer Wahl zu einer verfassungsgebenden Versammlung,
- eine neue Landesverfassung oder
- eine Vereinbarung zur Vereinigung der Länder Berlin und Brandenburg

gelten besondere Zustimmungsquoren.



## Glossar

### **Ämter:**

Die Ämter sind Körperschaften des öffentlichen Rechts, die aus aneinandergrenzenden Gemeinden desselben Landkreises bestehen. Sie verwalten und unterstützen die ihnen angehörenden Gemeinden und beraten diese bei der Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben und wirkt auf deren Erfüllung hin.

### **amtsfreie Gemeinden:**

Amtsfreie Gemeinden sind Gemeinden, die keinem Amt (siehe Ämter) angehören.

### **Ausschüsse des Landtages Brandenburg:**

Der Landtag Brandenburg bestellt aus seiner Mitte einen Hauptausschuss und weitere Fachausschüsse für die Dauer der Wahlperiode. Für bestimmte Aufgaben kann der Landtag Sonderausschüsse einsetzen. Die Zahl der Mitglieder eines Ausschusses wird auf Vorschlag des Präsidiums vom Landtag beschlossen.

Die Ausschüsse werden im Rahmen der ihnen vom Landtag erteilten Aufgaben tätig. Innerhalb ihres Aufgabenbereiches können sie sich auch aus eigener Initiative mit einer Sache befassen und dem Landtag Empfehlungen unterbreiten. Empfehlungen in diesem Sinne sind Gesetzentwürfe, Anträge und Entschließungsanträge.

### **Budgethoheit:**

Die Budgethoheit steht traditionell dem Parlament (Landtag Brandenburg) zu. Das Parlament hat damit allein die Befugnis, die Einnahmen und Ausgaben des Gemeinwesens in einem Haushaltsplan verbindlich festzulegen.



### **Hauptausschuss des Landtages Brandenburg:**

Der Hauptausschuss behandelt in erster Linie politisch grundsätzliche Angelegenheiten und andere ihm durch Gesetz übertragene Aufgaben. Im Zusammenhang von Volksinitiativen entscheidet der Hauptausschuss auf der Grundlage des Volksabstimmungsgesetzes über das Vorliegen der förmlichen Voraussetzungen und die Zulässigkeit der Initiative.

### **fakultativ:**

freigestellt, wahlfrei; dem eigenen Ermessen oder Belieben überlassen; Gegensatz: obligatorisch

### **Landesabstimmungsleiter:**

Der Landesabstimmungsleiter ist der Landeswahlleiter. Er wird von der Landesregierung auf unbestimmte Zeit ernannt; die Ernennung und Abberufung des Landesabstimmungsleiters erfolgt im Einvernehmen mit dem Präsidium des Landtages. Das Amt ist ein Ehrenamt.

Zu den gesetzlichen Aufgaben des Landesabstimmungsleiters gehören u. a.:

- Vorprüfung über das Vorliegen der förmlichen Voraussetzungen bei Volksinitiativen,
- Festsetzung der Eintragungsfristen für Volksbegehren,
- Verantwortung für die ordnungsgemäße organisatorische Vorbereitung und Durchführung von Volksbegehren und Volksentscheiden im Rahmen seiner zentralen Aufgaben,
- Mitwirkung bei der Ermittlung der Ergebnisse von Volksbegehren und Volksentscheiden,
- Führung der Geschäfte des Landesabstimmungsausschusses.



### **Landesabstimmungsausschuss:**

Der Landesabstimmungsausschuss besteht aus dem

- Landesabstimmungsleiter,
- seiner Stellvertreterin bzw. seinem Stellvertreter sowie
- den Besitzerinnen und Besitzern des Landeswahlausschusses für die Landtagswahl.

Die Beisitzer werden vom Präsidium des Landtages Brandenburg ernannt.

### **Landesgesetzgeber:**

Im Land Brandenburg wird die gesetzgebende Gewalt durch den Landtag Brandenburg als der Repräsentation des Landesvolkes und durch Volksentscheid ausgeübt.

### **Landesregierung:**

Die Landesregierung besteht aus dem/der vom Landtag Brandenburg gewählten Ministerpräsidenten/Ministerpräsidentin und den Landesministerinnen und -ministern. Der Ministerpräsident/Die Ministerpräsidentin ernennt und entlässt die Ministerinnen und Minister.

Die Landesregierung wird als gestaltende, koordinierende, politische Staatsleitung verstanden. In Wahrnehmung der Regierungsaufgaben entscheidet die Landesregierung insbesondere über Angelegenheiten von grundsätzlicher politischer Bedeutung. Die Landesregierung hat das Recht, eigene Gesetzesvorlagen in den Landtag Brandenburg einzubringen. Sie entscheidet über Entwürfe von Verordnungen der Landesregierung. Im Rahmen der Regierungstätigkeit nimmt der Ministerpräsident/die Ministerpräsidentin eine Richtlinienkompetenz wahr, die die Einheitlichkeit der Regierungspolitik absichert. Die Landesministerinnen und -minister leiten und beaufsichtigen ihren Geschäfts-





bereich selbständig nach den vom Ministerpräsidenten/von der Ministerpräsidentin festgelegten Richtlinien der Regierungspolitik. Innerhalb ihres jeweiligen Geschäftsbereiches nehmen sie auch Verwaltungsaufgaben selbst wahr, soweit sie nicht auf nachgeordnete Landesbehörden übertragen sind.

### **Landtag Brandenburg:**

Der Landtag Brandenburg ist die gewählte Volksvertretung des Landesvolkes. Er besteht in der Regel aus 88 von den wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürgern gewählten Abgeordneten. Die Abgeordneten sind Vertreter des ganzen Volkes und an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Der Landtag wird auf fünf Jahre gewählt. Zu den Aufgaben und Befugnissen des Landtages gehören u. a.:

- die Gesetzgebung; der Landtag kann aus seiner Mitte Gesetzentwürfe einbringen; Landesgesetze können nur durch den Landtag beschlossen oder durch Volksentscheid angenommen werden;
- die Wahl des Ministerpräsidenten/der Ministerpräsidentin;
- die Feststellung des Haushaltsplans des Landes;
- die Kontrolle der Landesregierung und der Verwaltungsbehörden des Landes.

### **obligatorisch:**

bindend, verbindlich; Gegensatz: fakultativ (siehe dort)

### **Petition:**

Jeder hat das Recht, einzeln oder gemeinschaftlich eine Petition – d. h. eine Anregung, Kritik oder Beschwerde – beim Landtag Brandenburg einzureichen.



Über die dem Landtag zugeleiteten Petitionen entscheidet ein aus Mitgliedern des Landtages bestehender, für diesen besonderen Zweck eingesetzter Petitionsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen. Der Petitionsausschuss kann die Petition zur endgültigen Beschlussfassung dem Plenum des Landtages vorlegen.

Die Vertreter einer nicht zustande gekommenen Volksinitiative können verlangen, dass die Präsidentin/der Präsident des Landtages die Unterlagen ihrer Initiative an den Petitionsausschuss zur weiteren Bearbeitung übergibt.

### **Präsidium des Landtages Brandenburg:**

Der Landtag Brandenburg wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl (= konstituierende Sitzung) aus seiner Mitte das Präsidium, bestehend aus der Präsidentin bzw. dem Präsidenten, der Vizepräsidentin bzw. dem Vizepräsidenten und weiteren Mitgliedern. Die Zahl der weiteren Mitglieder wird durch Beschluss des Landtages bestimmt.

Das Präsidium hat die Aufgabe, die Präsidentin/den Präsidenten bei der Führung der Geschäfte zu unterstützen und die Verständigung zwischen den Fraktionen herbeizuführen. Es beschließt über den Arbeitsplan, den Zeitplan und die Beratungsgegenstände der Sitzungen des Landtages.

### **Rechtsetzungsverfahren:**

Unter Rechtssetzungsverfahren versteht man ein streng formalisiertes Verfahren, in dem Normen (Gesetze, Rechtsverordnungen, Satzungen) zustandekommen.



### **repräsentative Demokratie:**

Unter einer Demokratie („Volksherrschaft“) versteht man eine Staatsform, in der alle Staatsgewalt vom Volke ausgeht. Sie wird vom Volke unmittelbar durch Wahlen und Abstimmungen (Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid) und mittelbar über die Volksvertretung (Landtag Brandenburg) ausgeübt.

Wesensmerkmal der repräsentativen Demokratie ist die unmittelbar vom Volk gewählte Vertretung (z. B. der Landtag Brandenburg), die entscheidenden Einfluss auf die politische Gestaltung des Gemeinwesens nehmen und dadurch den Willen des Volkes verwirklichen kann.

Gegensatz: unmittelbare Demokratie (z. B. direkte Gesetzgebung durch Volksabstimmungen wie in der Schweiz; siehe dort)

### **systemkonform:**

mit einem bestehenden System sich im Einklang befindend

### **unmittelbare Demokratie:**

In einer unmittelbaren (plebiszitären) Demokratie trifft das Volk selbst die politischen Entscheidungen.

Gegensatz: repräsentative Demokratie (siehe dort)

### **Verfassung:**

Die Verfassung ist die rechtliche Grundordnung des Gemeinwesens.

### **Verfassungsgeber:**

Das Wesen der verfassungsgebenden Gewalt (Verfassungsgeber) besteht darin, dass sie die Verfassung konstituiert. Träger der verfassungsgebenden Gewalt ist in einer Demokratie das Volk. In größeren Gemeinwesen kann das Volk jedoch die



Verfassung nicht selbst schaffen. An seine Stelle muss daher eine verfassungsgebende Versammlung treten. Der Landtag Brandenburg kann mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder durch Gesetz die Wahl einer verfassungsgebenden Versammlung beschließen. Auch die Bürgerinnen und Bürger des Landes können über Volksinitiative und Volksentscheid die Wahl einer verfassungsgebenden Versammlung herbeiführen. Die Landesverfassung verliert ihre Gültigkeit, wenn eine verfassungsgebende Versammlung eine neue Verfassung mit der Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder beschlossen und in einem Volksentscheid die Mehrheit der Abstimmenden der neuen Verfassung zugestimmt hat.

### **Verordnungsgeber:**

Rechtsverordnungen sind hoheitliche Regelungen, die in der Regel von der Landesregierung oder den Landesministerinnen und -ministern in einem streng formalisierten Verfahren erlassen werden. Die Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung kann nur durch ein förmliches Gesetz erfolgen. Das Gesetz muss Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigung bestimmen.



Auszug aus  
**Verfassung des Landes Brandenburg**  
**vom 20. August 1992 (GVBl.I/92, S.298)**  
zuletzt geändert durch Gesetz  
vom 5. Dezember 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 42])

**Artikel 2**  
**(Grundsätze der Verfassung)**

(1) Brandenburg ist ein freiheitliches, rechtsstaatliches, soziales, dem Frieden und der Gerechtigkeit, dem Schutz der natürlichen Umwelt und der Kultur verpflichtetes demokratisches Land, welches die Zusammenarbeit mit anderen Völkern, insbesondere mit dem polnischen Nachbarn, anstrebt.

(2) Das Volk ist Träger der Staatsgewalt.

(3) Das Volk des Landes Brandenburg bekennt sich zu den im Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, in der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, in der Europäischen Sozialcharta und in den Internationalen Menschenrechtspakten niedergelegten Grundrechten.

(4) Die Gesetzgebung wird durch Volksentscheid und durch den Landtag ausgeübt. Die vollziehende Gewalt liegt in den Händen der Landesregierung, der Verwaltungsbehörden und Selbstverwaltungsorgane. Die Rechtsprechung ist unabhängigen Richtern anvertraut.

(5) Die Bestimmungen des Grundgesetzes gehen denen der Landesverfassung vor. Die Gesetzgebung ist an Bundesrecht und Landesverfassung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.

**Artikel 22**  
**(Wahlen und Volksabstimmungen)**

(1) Jeder Bürger hat nach Vollendung des sechzehnten Lebensjahres das Recht, zum Landtag und zu den kommunalen Vertretungskörperschaften zu wählen; nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres hat je-



der Bürger das Recht, in diese gewählt zu werden. Anderen Einwohnern Brandenburgs sind diese Rechte zu gewähren, sobald und soweit das Grundgesetz dies zulässt.

(2) Jeder Bürger hat mit Vollendung des sechzehnten Lebensjahres das Recht, sich an Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheiden sowie an Einwohneranträgen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden zu beteiligen. Andere Einwohner haben das Recht, sich an Volksinitiativen und Einwohneranträgen zu beteiligen; das Recht, sich an Volksbegehren und Volksentscheiden sowie an Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden zu beteiligen, ist ihnen zu gewähren, sobald und soweit das Grundgesetz dies zulässt.

(3) Wahlen und Volksabstimmungen sind allgemein, unmittelbar, gleich, frei und geheim. Zur Teilnahme an Wahlen sind Parteien, politische Vereinigungen, Listenvereinigungen und einzelne Bürger berechtigt. Die Abgeordneten werden nach einem Verfahren gewählt, das die Persönlichkeitswahl mit den Grundsätzen der Verhältniswahl verbindet. Wahlprüfung und Abstimmungsprüfung stehen den Volksvertretungen für das jeweilige Wahlgebiet zu. Für die Abstimmungsprüfung des Volksentscheides nach Artikel 116 Abs. 1 gelten die mit dem Land Berlin vereinbarten abweichenden Regelungen im Staatsvertrag zur Regelung der Volksabstimmungen in den Ländern Berlin und Brandenburg über den Neugliederungs-Vertrag. Die Entscheidungen unterliegen der gerichtlichen Nachprüfung.

(4) Wer sich um einen Sitz in einer Volksvertretung bewirbt, hat Anspruch auf eine zur Vorbereitung seiner Wahl erforderliche Freistellung. Niemand darf gehindert werden, das Abgeordnetenmandat anzustreben, zu übernehmen und auszuüben. Eine Kündigung oder Entlassung ist nur zulässig, wenn Tatsachen vorliegen, die den Arbeitgeber zur fristlosen Kündigung berechtigen.

(5) Das Nähere regelt ein Gesetz. Das Gesetz kann insbesondere vorsehen, dass die in den Absätzen 1 bis 4 genannten Rechte nur innehat, wer bereits für eine bestimmte Dauer Bürger oder Einwohner im Wahl- oder Abstimmungsgebiet ist. Das Gesetz kann auch vorsehen, dass Beamte, Angestellte des öffentlichen Dienstes und Richter nicht zugleich Mitglied im Landtag oder in kommunalen Vertretungskörperschaften sein können.



### **Artikel 75** **(Gesetzesinitiative)**

Gesetzesvorlagen können aus der Mitte des Landtages, durch die Landesregierung oder im Wege des Volksbegehrens eingebracht werden.

### **Artikel 76** **(Volksinitiative)**

(1) Alle Einwohner haben das Recht, dem Landtag im Rahmen seiner Zuständigkeit bestimmte Gegenstände der politischen Willensbildung zu unterbreiten. Diese Volksinitiative kann auch Gesetzentwürfe und Anträge auf Auflösung des Landtages einbringen. Die Initiative muss von mindestens zwanzigtausend Einwohnern, bei Anträgen auf Auflösung des Landtages von mindestens einhundertfünfzigtausend Stimmberechtigten unterzeichnet sein. Ihre Vertreter haben das Recht auf Anhörung.

(2) Initiativen zum Landeshaushalt, zu Dienst- und Versorgungsbezügen, Abgaben und Personalentscheidungen sind unzulässig.

### **Artikel 77** **(Volksbegehren)**

(1) Stimmt der Landtag einem Gesetzentwurf, einem Antrag auf Auflösung des Landtages oder einer anderen Vorlage nach Artikel 76 innerhalb von vier Monaten nicht zu, findet auf Verlangen der Vertreter der Initiative ein Volksbegehren statt.

(2) Hält die Landesregierung oder ein Drittel der Mitglieder des Landtages das Volksbegehren für unzulässig, haben sie das Verfassungsgericht anzurufen.

(3) Ein Volksbegehren ist zustande gekommen, wenn mindestens achtzigtausend Stimmberechtigte innerhalb von sechs Monaten dem Volksbegehren zugestimmt haben. Ein Antrag auf Auflösung des Landtages bedarf der Zustimmung von mindestens zweihunderttausend Stimmberechtigten.



## **Artikel 78** **(Volksentscheid)**

(1) Entspricht der Landtag nicht binnen zwei Monaten dem Volksbegehren, so findet innerhalb von weiteren drei Monaten ein Volksentscheid statt. Der Landtag kann einen konkurrierenden Gesetzentwurf oder eine sonstige Vorlage nach Artikel 76 mit zur Abstimmung stellen. Der Landtagspräsident hat die mit Gründen versehenen Gesetzentwürfe oder die anderen zur Abstimmung stehenden Vorlagen in angemessener Form zu veröffentlichen.

(2) Ein Gesetzentwurf oder eine andere Vorlage nach Artikel 76 ist durch Volksentscheid angenommen, wenn die Mehrheit derjenigen, die ihre Stimme abgegeben haben, jedoch mindestens ein Viertel der Stimmberechtigten, zugestimmt hat.

(3) Bei Verfassungsänderungen sowie bei Anträgen auf Auflösung des Landtages müssen zwei Drittel derjenigen, die ihre Stimme abgegeben haben, mindestens jedoch die Hälfte der Stimmberechtigten, für die Verfassungsänderung oder die Auflösung des Landtages gestimmt haben. Es zählen nur die gültigen Ja- und Nein-Stimmen.

## **Artikel 79** **(Verfassungsänderungen)**

Die Verfassung kann nur durch ein Gesetz geändert werden, das den Wortlaut der Verfassung ausdrücklich ändert oder ergänzt. Hierzu bedarf es der Zustimmung einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Landtages oder eines Volksentscheides nach Artikel 78 Absatz 3.

## **Artikel 80** **(Rechtsverordnungen)**

Die Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung kann nur durch Gesetz erteilt werden. Das Gesetz muss Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigung bestimmen. Die Rechtsgrundlage ist in der Verordnung anzugeben. Ist durch Gesetz vorgesehen, dass eine Ermächtigung weiter übertragen werden kann, so bedarf es zur Übertragung der Ermächtigung einer Rechtsverordnung.





## **Artikel 81**

### **(Verkündung, Inkrafttreten)**

- (1) Der Landtagspräsident hat die vom Landtag beschlossenen oder durch Volksentscheid angenommenen Gesetze unverzüglich auszufertigen und im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg zu verkünden.
- (2) Rechtsverordnungen werden von der Stelle, die sie erlässt, ausgefertigt und vorbehaltlich anderer gesetzlicher Bestimmungen im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg verkündet.
- (3) Jedes Gesetz und jede Rechtsverordnung soll den Tag des Inkrafttretens bestimmen. Fehlt eine solche Bestimmung, so treten sie mit dem vierzehnten Tag nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem das Gesetzblatt ausgegeben worden ist.
- (4) Nach Maßgabe eines Gesetzes können die Ausfertigung von Gesetzen und Rechtsverordnungen und deren Verkündung in elektronischer Form vorgenommen werden.

## **Artikel 115**

### **(Verfassungsgebende Versammlung)**

- (1) Die Verfassung verliert ihre Gültigkeit, wenn eine verfassungsgebende Versammlung eine neue Verfassung mit der Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder beschlossen und in einem Volksentscheid die Mehrheit der Abstimmenden der neuen Verfassung zugestimmt hat.
- (2) Die Bürger haben das Recht, die Wahl einer verfassungsgebenden Versammlung zu verlangen, die eine neue Landesverfassung erarbeitet. Dazu müssen zehn Prozent der Stimmberechtigten eine entsprechende Initiative unterzeichnet haben.
- (3) Über die Durchführung der Wahl zu einer verfassungsgebenden Versammlung findet ein Volksentscheid statt. Die Wahl wird durchgeführt, wenn zwei Drittel derjenigen, die ihre Stimme abgegeben haben, jedoch mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten, zugestimmt haben.
- (4) Der Landtag kann mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder durch Gesetz die Wahl einer verfassungsgebenden Versammlung beschließen.
- (5) Das Nähere regelt ein Gesetz.



## **Artikel 116**

### **(Neugliederung des Raumes Brandenburg-Berlin)**

(1) An der Gestaltung einer Vereinbarung zur Vereinigung der Länder Brandenburg und Berlin ist der Landtag frühzeitig und umfassend zu beteiligen. Die Vereinbarung bedarf zu ihrer Ratifizierung der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Landtages sowie der Zustimmung in einem Volksentscheid nach Maßgabe der Vereinbarung.

(2) Die Vereinbarung nach Absatz 1 kann vorsehen, dass von ihrem Inkrafttreten an bis zur Bildung des gemeinsamen Landes Befugnisse des Landtages und der Landesregierung auf gemeinsame Gremien und Ausschüsse der Länder Brandenburg und Berlin übertragen werden.



## **Gesetz über das Verfahren bei Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid (Volksabstimmungsgesetz - VAGBbg)**

vom 14. April 1993 (GVBl.I/93, [Nr. 06], S.94)

zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2015 GVBl.I/15, [Nr. 12])

### **Abschnitt 1**

#### **Allgemeines**

##### **§ 1**

#### **Anwendungsbereich**

Das Verfahren bei Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheiden in den von der Verfassung des Landes Brandenburg bestimmten Fällen richtet sich nach den Vorschriften dieses Gesetzes.

##### **§ 2**

#### **Begriffsbestimmungen**

(1) Bürger im Sinne dieses Gesetzes sind alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes mit ständigem Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Land Brandenburg.

(2) Einwohner im Sinne dieses Gesetzes sind alle Personen mit ständigem Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Land Brandenburg, unabhängig von der Staatsangehörigkeit.

(3) Vertreter im Sinne dieses Gesetzes sind die fünf Personen, die berechtigt sind, im Namen der Unterzeichner der Volksinitiative bestimmte verbindliche Erklärungen abzugeben sowie entgegenzunehmen. Verbindliche Erklärungen der Vertreter sind nur wirksam, wenn sie von mindestens drei der Vertreter unterzeichnet worden sind, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt.

##### **§ 3**

#### **Mitwirkung der Ämter und amtsfreien Gemeinden,**

#### **Landkreise und kreisfreien Städte**

(1) Die Ämter und amtsfreien Gemeinden, Landkreise und kreisfreien Städte sind zur Mitwirkung bei der Vorbereitung und Durchführung von Volksbegehren und Volksentscheiden sowie bei der Prüfung der förmlichen Voraussetzungen von Volksinitiativen verpflichtet. Der Landesabstimmungsleiter kann den Ämtern, amtsfreien Gemeinden, kreisfreien Städten und Landkreisen Weisungen erteilen.



(2) Abstimmungsbehörden sind die Amtsdirektoren, die Bürgermeister der amtsfreien Gemeinden sowie die Oberbürgermeister.

## **Abschnitt 2**

### **Volksinitiative**

#### **§ 4**

#### **Recht auf Beteiligung**

Das Recht, sich an Volksinitiativen zu beteiligen, haben alle Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

#### **§ 5**

#### **Zulässigkeit**

(1) Volksinitiativen sind zulässig zu Gegenständen der politischen Willensbildung, die in die Zuständigkeit des Landtages fallen. Sie können auch Gesetzentwürfe und Anträge auf Auflösung des Landtages einbringen.

(2) Volksinitiativen zum Landeshaushalt, zu Dienst- und Versorgungsbezügen, Abgaben und Personalentscheidungen sind unzulässig.

(3) Volksinitiativen dürfen keinen Gegenstand beinhalten, zu dem während der vergangenen zwölf Monate erfolglos ein Volksentscheid durchgeführt wurde.

(4) Für Volksinitiativen, die die Auflösung des Landtages oder Gesetze, die den Wortlaut der Verfassung ausdrücklich ändern oder ergänzen, oder die Durchführung der Wahl zu einer verfassungsgebenden Versammlung erstreben, gelten die Abschnitte 5 bis 7.

#### **§ 6**

#### **Förmliche Voraussetzungen**

(1) Die Volksinitiative muß den mit Gründen versehenen Wortlaut eines Gesetzentwurfes oder einer anderen Vorlage nach § 5 dieses Gesetzes enthalten. Sie ist zustande gekommen, wenn

1. sie durch die überprüfbare, persönliche Unterschrift von mindestens zwanzigtausend Einwohnern, die im Zeitpunkt der Unterzeichnung nach dem § 4 das Recht haben, sich an Volksinitiativen zu beteiligen, auf gesonderten Unterschriftsbogen unterstützt worden ist; die Unterzeichnung darf frühestens ein Jahr vor Eingang der Volksinitiative beim Landtag erfolgt sein,
2. ihr die Namen der fünf Vertreter beigefügt sind; für jeden Vertreter ist



ein Stellvertreter zu benennen.

(2) § 5 Abs. 4 gilt entsprechend.

## § 7

(aufgehoben)

## § 8

### **Unterschriftsbogen**

(1) Der Unterschriftsbogen muß enthalten

1. eine Überschrift, aus der der Zweck der Unterschriftensammlung eindeutig hervorgeht,
2. den vollständigen Wortlaut des Gesetzentwurfes oder der anderen Vorlage nach § 5 dieses Gesetzes,
3. die fortlaufende Numerierung der Unterschriften auf den jeweiligen Unterschriftsbogen,
4. den Namen, Vornamen, Tag der Geburt, den Wohnort und die Anschrift oder den gewöhnlichen Aufenthalt sämtlicher Unterzeichner in deutlich lesbarer Form,
5. die persönlichen Unterschriften,
6. das Datum jeder Unterschriftsleistung.

(2) Unleserliche oder unvollständige Eintragungen sind ungültig. Dieses gilt ferner für Eintragungen, die einen Vorbehalt enthalten oder nicht rechtzeitig erfolgt sind.

## § 9

### **Beschluß über die Zulässigkeit**

(1) Volksinitiativen sind dem Landtag, vertreten durch den Präsidenten, zu unterbreiten.

(2) Ist eine Volksinitiative nicht zustande gekommen, weil

1. die erforderliche Zahl der Unterschriften offensichtlich nicht erreicht wurde,
2. die Vertreter der Volksinitiative gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 nicht benannt wurden oder
3. die eingereichten Unterschriften offensichtlich nicht den Anforderungen gemäß § 8 entsprechen,

hat der Präsident des Landtages die Unterlagen an die Einreicher der Initiative zurückzureichen oder mit deren Einverständnis an den Petiti-



onsausschuß zur weiteren Bearbeitung zu übergeben. Die Vertreter der Volksinitiative gelten als Antragsteller im Sinne des § 2 Abs. 2 des Petitionsgesetzes vom 13. Dezember 1991 (GVBl. S. 643).

(3) Nach der Übergabe der Unterlagen können Unterschriften nicht mehr nachgereicht werden.

(4) Der Präsident des Landtages veranlaßt unverzüglich nach Eingang der Volksinitiative die Prüfung der Voraussetzungen nach § 6 Absatz 1 Satz 2 dieses Gesetzes durch den Landesabstimmungsleiter und übermittelt sie zugleich dem Hauptausschuß des Landtages und der Landesregierung.

(5) Der Landesabstimmungsleiter legt innerhalb eines Monats einen Bericht über das Ergebnis der Prüfung vor.

(6) Der Hauptausschuß beschließt nach Vorliegen des Prüfungsergebnisses des Landesabstimmungsleiters über das Vorliegen der förmlichen Voraussetzungen nach § 6 und die Zulässigkeit der Volksinitiative nach § 5. Er überweist zulässige Volksinitiativen an den zuständigen Ausschuß. Den Vertretern der Volksinitiative ist der Beschluß durch den Präsidenten des Landtages bekanntzugeben. Den Abgeordneten ist darüber Mitteilung zu machen.

## **§ 10**

### **Zurückweisung von Volksinitiativen**

Ist eine Volksinitiative nicht zustande gekommen, hat der Präsident des Landtages die Unterlagen an die Einreicher der Initiative zurückzureichen oder mit deren Einverständnis an den Petitionsausschuß zur weiteren Bearbeitung zu übergeben. Die Vertreter der Volksinitiative gelten als Antragsteller im Sinne des § 2 Abs. 2 des Petitionsgesetzes vom 13. Dezember 1991 (GVBl. S. 643).

## **§ 11**

### **Rechtsbehelf**

Wird die Volksinitiative vom Präsidenten des Landtages nach § 9 Abs. 2 zurückgereicht oder wird die Beratung des Anliegens als Volksinitiative abgelehnt, weil

1. die förmlichen Voraussetzungen der §§ 6 und 8 nicht vorliegen oder
2. der Hauptausschuß die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit einer Volksinitiative nicht für erfüllt hält,



so können die Vertreter der Volksinitiative binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung das Verfassungsgericht des Landes anrufen.

## **§ 12**

### **Behandlung der Volksinitiative**

- (1) Die Vertreter der Volksinitiative haben das Recht auf Anhörung vor dem zuständigen Ausschuß.
- (2) Über eine zulässige Volksinitiative hat der Landtag auf der Grundlage einer Beschlußempfehlung des Hauptausschusses innerhalb von vier Monaten nach deren Eingang beim Präsidenten des Landtages zu entscheiden. In der Beschlußempfehlung ist der Standpunkt der Vertreter der Volksinitiative gesondert darzustellen.
- (3) Lehnt der Landtag den Gesetzentwurf oder die andere Vorlage nach § 5 dieses Gesetzes ab, so ist der hierüber ergangene Beschluß durch den Präsidenten des Landtages im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I bekanntzugeben.
- (4) Nimmt der Landtag die durch die Volksinitiative erstrebte Vorlage innerhalb von vier Monaten unverändert an, so entfällt das Volksbegehren nach Artikel 77 der Landesverfassung.

## **Abschnitt 3**

### **Volksbegehren**

## **§ 13**

### **Verlangen auf Durchführung eines Volksbegehrens**

- (1) Stimmt der Landtag einer Vorlage innerhalb von vier Monaten nach Übergabe der Volksinitiative an den Landtag nicht zu, findet auf Verlangen der Vertreter der Volksinitiative ein Volksbegehren statt. Das Verlangen auf Durchführung eines Volksbegehrens ist schriftlich an den Präsidenten des Landtages zu richten.
- (2) Das Verlangen eines Volksbegehrens ist dem Landtag binnen eines Monats nach der Bekanntgabe des Landtagsbeschlusses nach § 12 Abs. 3 oder nach Ablauf der Frist in Absatz 1 anzuzeigen. Der Präsident des Landtages teilt den Eingang der Anzeige unverzüglich der Landesregierung mit.
- (3) Hält die Landesregierung oder ein Drittel der Mitglieder des Landtages das Volksbegehren für unzulässig, haben sie innerhalb eines Monats



nach Eingang der Anzeige das Verfassungsgericht des Landes anzurufen.

#### **§ 14**

##### **Bekanntmachung des Volksbegehrens und der Eintragsfrist**

(1) Der Landesabstimmungsleiter macht nach Ablauf der Frist in § 13 Absatz 3 den Wortlaut des Volksbegehrens, den Namen und die Anschrift der Vertreter sowie den Hinweis, dass das Volksbegehren durch Eintragung in die amtlichen Eintragungslisten oder durch briefliche Eintragung auf den Eintragungsscheinen unterstützt werden kann, unverzüglich im Amtsblatt für Brandenburg bekannt. Satz 1 gilt entsprechend für den Fall, dass das Volksbegehren durch Entscheidung des Verfassungsgerichtes des Landes für zulässig erkannt wird.

(2) Der Landesabstimmungsleiter setzt im Rahmen der Bekanntmachung nach Absatz 1 Beginn und Ende der Frist fest, innerhalb der das Volksbegehren durch Eintragung in die amtlichen Eintragungslisten oder durch briefliche Eintragung unterstützt werden kann (Eintragsfrist). Die Eintragsfrist darf frühestens vier, höchstens acht Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung beginnen und muß sechs Monate dauern.

(3) Die Abstimmungsbehörden haben den Gegenstand des verlangten Volksbegehrens, den ersten und letzten Tag der sechsmonatigen Eintragsfrist, die Orte, wo die amtlichen Eintragungslisten ausgelegt werden, die Tageszeiten, innerhalb derer die Eintragung vorgenommen werden kann, wo und in welcher Zeit Eintragungsscheine beantragt werden können und wie durch briefliche Eintragung das Volksbegehren unterstützt werden kann, in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt zu machen und dabei auf die Voraussetzungen der Eintragungsberechtigung und der Ausübung des Eintragsrechts hinzuweisen. Bestimmt die Abstimmungsbehörde während der Eintragszeit weitere Amtsräume für die Unterstützung des Volksbegehrens (§ 17a Absatz 1 Satz 2), hat sie dies schnellstmöglich auf geeignete Weise öffentlich bekannt zu machen; die Veröffentlichung muss nicht in der ortsüblichen Form erfolgen.

#### **§ 15**

##### **Unterstützung des Volksbegehrens, Eintragungslisten, Eintragungsscheine**

(1) Die Unterstützung des Volksbegehrens geschieht durch Eintragung in





die amtlichen Eintragungslisten oder durch briefliche Eintragung auf den Eintragungsscheinen.

(2) Die Eintragung muss persönlich vollzogen werden. Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Eintragung in die Eintragungsliste oder die briefliche Eintragung persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen; das Nähere regelt die Volksbegehrensverfahrensverordnung.

(3) Der Landesabstimmungsleiter leitet den jeweiligen Abstimmungsbehörden den Wortlaut der Vorlage oder den mit Gründen versehenen Gesetzentwurf sowie die amtlichen Eintragungslisten, die den Gegenstand des Volksbegehrens deutlich bezeichnen müssen, bis spätestens eine Woche vor Beginn der Eintragsfrist zu.

(4) Die Abstimmungsbehörden sind verpflichtet, die ihnen rechtzeitig zugegangenen ordnungsgemäßen Eintragungslisten innerhalb der Eintragszeit in den amtlichen Eintragungsräumen (§ 17a Absatz 1) bereitzuhalten sowie den ehrenamtlichen Bürgermeistern von Amts wegen, den Notaren und anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stellen auf ihre Anforderung genügend amtliche Eintragungslisten auszuhändigen sowie die Eintragungsberechtigung der unterzeichnenden Personen schnellstmöglich zu prüfen.

(5) Die Eintragung in die Eintragungslisten darf erst zugelassen werden, wenn sich die eintragungsberechtigte Person ausreichend ausgewiesen hat.

(6) Eine eintragungsberechtigte Person erhält auf Antrag bei der zuständigen Abstimmungsbehörde einen Eintragungsschein und einen Briefumschlag. Der Antrag ist von der eintragungsberechtigten Person selbst oder durch eine bevollmächtigte Person zu stellen; Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Die Erteilung eines Eintragungsscheines kann schriftlich oder mündlich bei der Abstimmungsbehörde beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch E-Mail, Telefax oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt, wenn der Antrag auch den Tag der Geburt der antragstellenden Person enthält. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.



(7) Auf dem Eintragungsschein hat die eintragungsberechtigte Person oder die Hilfsperson gegenüber der Abstimmungsbehörde an Eides statt zu versichern, dass sie die Erklärung der Unterstützung des Volksbegehrens persönlich oder nach dem erklärten Willen der eintragungsberechtigten Person abgegeben hat.

(8) Bei der brieflichen Eintragung ist der Brief, der den Eintragungsschein enthält (Eintragungsbrief), so rechtzeitig zu übersenden, dass dieser spätestens am letzten Tag der Eintragsfrist bis 16 Uhr bei der Abstimmungsbehörde, die ihn ausgestellt hat, eingeht.

## **§ 16**

### **Eintragungsberechtigung**

Eintragungsberechtigt sind alle Bürger, die zum Zeitpunkt der Eintragung oder spätestens am letzten Tag der Eintragsfrist zur Wahl des Landtages Brandenburg wahlberechtigt sind.

## **§ 17**

### **Ausübung des Eintragsrechts**

(1) Die Eintragungen in die amtlichen Eintragslisten sind bis 16 Uhr des letzten Tages der Eintragsfrist in den Amtsräumen der Abstimmungsbehörde zu leisten. Die Eintragungen können auch vor einem ehrenamtlichen Bürgermeister oder Notar oder bei einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle geleistet werden; die amtliche Eintragsliste muss der Abstimmungsbehörde bis 16 Uhr des vorletzten Tages der Eintragsfrist vorliegen.

(2) Jede eintragungsberechtigte Person kann sich nur bei der Abstimmungsbehörde der Gemeinde, in der sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen, ihre Hauptwohnung, oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, in die Eintragsliste eintragen. Satz 1 gilt für die Ausübung des Eintragsrechts vor einem ehrenamtlichen Bürgermeister oder Notar oder bei einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle entsprechend.

## **§17a**

### **Eintragungsräume und Aufsicht führende Personen**

(1) Die Abstimmungsbehörde bestimmt mindestens einen Amtsräum für die Unterstützung des Volksbegehrens durch Eintragung in die amtlichen Eintragslisten (amtlicher Eintragsraum). Sie kann bei Bedarf jeder-



zeit weitere Amtsräume bestimmen. Die Abstimmungsbehörde hat dafür Sorge zu tragen, dass für die Eintragungsberechtigten die Entfernungen zur nächstgelegenen Stelle, bei der das Volksbegehren durch Eintragung in die amtlichen Eintragungslisten unterstützt werden kann, und die Eintragungszeiten so bemessen sind, dass die Eintragungsberechtigten ausreichend Gelegenheiten haben, ihr Eintragsrecht durch Eintragung in die amtlichen Eintragungslisten auszuüben, und ihnen die Ausübung dieses Rechts möglichst erleichtert wird.

(2) Zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Durchführung des Volksbegehrens bestimmt die Abstimmungsbehörde für jeden amtlichen Eintragsraum und für jede andere zur Beglaubigung ermächtigte Stelle, die amtliche Eintragungslisten angefordert hat, geeignete Personen, die die Aufsicht führen und die sonstigen Pflichten der Aufsicht führenden Personen wahrnehmen. Die Berufung von Personen, die die Aufsicht in anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stellen führen, bedarf der Zustimmung des jeweils Berechtigten. Die Aufsicht führende Person hat insbesondere

1. die Identität der eintragungsberechtigten Personen zu prüfen und dafür Sorge zu tragen, dass sich in den amtlichen Eintragungslisten ausschließlich Personen eintragen, die ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen, ihre Hauptwohnung, oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der oder einer Gemeinde haben, für die die Abstimmungsbehörde, die sie berufen hat, zuständig ist,
2. während der Eintragszeit den öffentlichen Zutritt zum Eintragsraum zu gewährleisten,
3. für Ruhe und Ordnung im Eintragsraum Sorge zu tragen.

(3) Die Vertreter der Volksinitiative oder ihre Stellvertreter dürfen nicht zu Aufsicht führenden Personen berufen werden.

## **§ 18**

### **Inhalt der Eintragung**

(1) Die Eintragung muß den Namen, Vornamen, Tag der Geburt, den Wohnort und die Anschrift oder den gewöhnlichen Aufenthalt der eintragungsberechtigten Person sowie das Datum der Unterschriftsleistung enthalten.

(2) Eine Eintragung kann nicht zurückgenommen werden.



## § 19

### Ungültige Eintragungen

(1) Ungültig sind Eintragungen, die nicht den Erfordernissen des § 18 Absatz 1 entsprechen,

1. die keine eigenhändige Unterschrift der eintragungsberechtigten Person oder der Hilfsperson (§ 15 Absatz 2 Satz 2) enthalten,
2. wenn die Identität der eintragungsberechtigten Person nicht zweifelsfrei zu erkennen ist,
3. wenn die eingetragene Person nicht eintragungsberechtigt ist,
4. die auf Eintragungslisten erfolgt sind, die nicht amtlich sind,
5. in amtlichen Eintragungslisten, die nicht gemäß § 17 geleistet worden sind,
6. die nicht rechtzeitig erfolgt sind,
7. die einen Vorbehalt enthalten oder
8. die mehrfach sind.

(2) Eintragungen auf Eintragungsscheinen sind außer in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 bis 4 und 7 bis 9 ungültig, wenn

1. der Eintragungsschein ungültig ist,
2. die eintragungsberechtigte Person oder die Hilfsperson (§ 15 Absatz 2 Satz 2) die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt auf dem Eintragungsschein nicht unterschrieben hat.

Zurückzuweisen sind Eintragungsbriefe, die nicht rechtzeitig eingegangen sind. Die in den zurückgewiesenen Eintragungsbriefen auf den Eintragungsscheinen vollzogenen Eintragungen gelten als nicht abgegeben.

(3) Die Entscheidung über die Gültigkeit der Eintragung trifft die Abstimmungsbehörde. Der Kreisabstimmungsausschuss und der Landesabstimmungsausschuss sind an die Entscheidung der Abstimmungsbehörden nicht gebunden.

## § 20

### Rechtsbehelf

(1) Gegen die Ablehnung der Zulassung zur Eintragung in die Eintragungsliste oder des Antrages auf Erteilung eines Eintragungsscheines steht der betroffenen Person der Widerspruch binnen einer Woche nach Bekanntgabe der Entscheidung bei der Abstimmungsbehörde zu. Wird dem Wi-



derspruch nicht abgeholfen, so entscheidet der Kreisabstimmungsleiter.

(2) Ergeht eine dem Widerspruch stattgebende Entscheidung erst während oder nach Ablauf der Eintragsfrist, so ist die eintragungsberechtigte Person entsprechend länger zur Eintragung zuzulassen.

## **§ 21**

### **Feststellung des Ergebnisses**

(1) Die Abstimmungsbehörde stellt unverzüglich nach Ablauf der Eintragsfrist die Zahl der gültigen und ungültigen Eintragungen fest und übermittelt sie unverzüglich dem Kreisabstimmungsleiter.

(2) Der Kreisabstimmungsausschuß ermittelt für den Stimmkreis die Zahl der gültigen und ungültigen Eintragungen und übermittelt sie unverzüglich dem Landesabstimmungsleiter.

(3) Der Landesabstimmungsausschuß faßt die von den Kreisabstimmungsausschüssen festgestellten Eintragungsergebnisse zu einem Eintragungsergebnis des Landes zusammen und leitet seinen Bericht unverzüglich dem Präsidium des Landtages zu.

(4) Das Präsidium des Landtages stellt das Gesamtergebnis des Volksbegehrens durch Beschluß fest. Es stellt dabei insbesondere fest, ob das Volksbegehren zustande gekommen ist.

(5) Das Volksbegehren ist zustande gekommen, wenn mindestens achtzigtausend stimmberechtigte Personen dem Volksbegehren ordnungsgemäß zugestimmt haben.

(6) Der Präsident des Landtages macht das Ergebnis des Volksbegehrens im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I bekannt.

(7) Die Kreisabstimmungsausschüsse haben das Recht, die Feststellung der Abstimmungsbehörden nachzuprüfen. Sie können fehlerhafte Entscheidungen abändern. Der Landesabstimmungsausschuß kann Zählfehler und andere offensichtliche Unrichtigkeiten berichtigen.

## **§ 22**

### **Anfechtung des festgestellten**

**Ergebnisses** Die Feststellung des Präsidiums des Landtages, ob das Volksbegehren ordnungsgemäß zustande gekommen ist, können die Vertreter der Volksinitiative innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses des Volksbegehrens vor dem Verfassungsgericht des Lan-



des anfechten. Die Anfechtung kann nur dann Erfolg haben, wenn das Ergebnis des Volksbegehrens durch einen Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen entscheidend beeinflußt sein kann.

### **§ 23**

#### **Stellungnahme der Landesregierung**

Die Landesregierung hat dem Landtag unverzüglich, jedoch nicht vor Ablauf der Frist in § 22, eine Stellungnahme zu dem zulässigen Volksbegehren zu unterbreiten.

### **§ 24**

#### **Behandlung des Volksbegehrens im Landtag**

(1) Zulässige Volksbegehren sind im Landtag binnen zwei Monaten nach Bekanntgabe des festgestellten Ergebnisses zu behandeln.

(2) Nimmt der Landtag die erstrebte Vorlage oder den begehrten Gesetzentwurf innerhalb von zwei Monaten unverändert an, so entfällt eine Abstimmung über das Volksbegehren (Volksentscheid) gemäß Artikel 78 der Verfassung.

(3) Die Vertreter der Volksinitiative sind berechtigt, zwei Sachverständige zu benennen, die durch den zuständigen Ausschuß zur Anhörung geladen werden.

### **§ 25**

#### **Kosten**

Den Abstimmungsbehörden werden die ihnen entstehenden Kosten vom Land ersetzt. Bei der Festsetzung der Kosten werden laufende persönliche und sächliche Kosten nicht berücksichtigt.

### **Abschnitt 4**

#### **Volksentscheid**

### **§ 26**

#### **Voraussetzungen und Gegenstand des Volksentscheides**

(1) Entspricht der Landtag nicht binnen zwei Monaten dem zulässigen Volksbegehren, so findet innerhalb von weiteren drei Monaten ein Volksentscheid statt.

(2) Auf Antrag der Vertreter kann der Landtag das Volksbegehren für erledigt erklären, wenn er den im Volksbegehren unterbreiteten Gesetzentwurf in veränderter, jedoch dem Grundanliegen des Volksbegehrens nicht



widersprechender, Form annimmt. Die Entscheidung kann von jedem Vertreter beim Verfassungsgericht des Landes angefochten werden.

(3) Absatz 2 gilt für sonstige Vorlagen entsprechend.

(4) Lehnt der Landtag den Gesetzentwurf oder die andere Vorlage nach § 5 dieses Gesetzes, zu dem ein zulässiges Volksbegehren stattgefunden hat, ab, so kann er einen konkurrierenden Gesetzentwurf oder eine andere Vorlage nach § 5 dieses Gesetzes mit zur Abstimmung stellen.

## **§ 27**

### **Gliederung des Abstimmungsgebietes**

(1) Abstimmungsgebiet ist das Land. Es gliedert sich in Stimmkreise und Stimmbezirke.

(2) Stimmkreise sind die Wahlkreise des Landes für die Landtagswahl.

(3) Die Abstimmung erfolgt in Stimmbezirken. Grundlage ist die Einteilung in die Stimmbezirke des Landes für die Landtagswahl. Ist ein Stimmbezirk seit dieser Wahl so klein geworden, dass die Geheimhaltung der persönlichen Abstimmungsentscheidung gefährdet ist, wird er mit einem Nachbarstimmbezirk zusammengelegt.

## **§ 28**

### **Recht auf Abstimmung**

Stimmberechtigt sind alle Bürger, die am Abstimmungstag zur Wahl des Landtages Brandenburg wahlberechtigt sind.

## **§ 29**

### **Ausübung des Rechts auf Abstimmung**

(1) Abstimmen kann nur die stimmberechtigte Person, die in ein Stimmberechtigtenverzeichnis eingetragen ist oder einen Abstimmungsschein hat.

(2) Eine im Stimmberechtigtenverzeichnis eingetragene Person kann nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in dessen Stimmberechtigtenverzeichnis sie eingetragen ist.

(3) Wer einen Abstimmungsschein hat, kann sein Recht auf Abstimmung durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk des Landes oder durch Briefabstimmung ausüben.

## **§ 30**

### **Aufgabe der Abstimmungsbehörden**

Die Vorbereitung und Durchführung der Abstimmung ist Aufgabe der



Abstimmungsbehörden, soweit in diesem Gesetz oder in den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen nicht etwas anderes bestimmt ist.

## § 31

### **Gliederung der Abstimmungsorgane**

(1) Abstimmungsorgane sind

- der Landesabstimmungsausschuss und der Landesabstimmungsleiter für das Land,
- die Kreisabstimmungsausschüsse und die Kreisabstimmungsleiter für einzelne oder mehrere Stimmkreise,
- ein Abstimmungsvorstand und ein Abstimmungsvorsteher für jeden Stimmbezirk und
- mindestens ein Abstimmungsvorstand und ein Abstimmungsvorsteher zur Feststellung des Briefabstimmungsergebnisses (Briefabstimmungsvorstand und Briefabstimmungsvorsteher) für jeden Stimmkreis.

(2) Wieviele Briefabstimmungsvorstände zu bilden sind, um das Ergebnis der Briefabstimmung noch am Abstimmungstag feststellen zu können, bestimmt der Kreisabstimmungsleiter.

(3) Der Kreisabstimmungsleiter kann anordnen, dass Briefabstimmungsvorstände statt für den Stimmkreis für einzelne oder mehrere Gemeinden einzusetzen sind.

## § 32

### **Zusammensetzung und Bildung der Abstimmungsorgane**

(1) Der Landesabstimmungsausschuß besteht aus den Mitgliedern des Landeswahlausschusses für die Landtagswahl.

(2) Der Landesabstimmungsleiter und sein Stellvertreter sind der Landeswahlleiter und sein Stellvertreter. Der Landesabstimmungsleiter führt die Geschäfte des Landesabstimmungsausschusses.

(3) Der Kreisabstimmungsausschuß besteht aus den Mitgliedern des Kreiswahlausschusses für die Landtagswahl.

(4) Die Kreisabstimmungsleiter und ihre Stellvertreter sind die Kreiswahlleiter und ihre Stellvertreter für die Landtagswahl. Der Kreisabstimmungsleiter führt die Geschäfte des Kreisabstimmungsausschusses.





(5) Die Mitglieder des Abstimmungsvorstandes werden von der Abstimmungsbehörde aus dem Kreis der stimmberechtigten Personen berufen; gleiches gilt für den Briefabstimmungsvorstand auf Anordnung des Kreisabstimmungsleiters (§ 31 Abs. 3).

(6) Zu Mitgliedern des Abstimmungsvorstandes sollen möglichst nur Personen berufen werden, die in dem betreffenden Stimmbezirk wohnen. Bei der Berufung der Beisitzer sind Vorschläge der am Ort vertretenen Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen möglichst zu berücksichtigen.

(7) Vorbehaltlich des Absatzes 5 ernennt der Kreisabstimmungsleiter die Mitglieder der Briefabstimmungsvorstände. Im übrigen gilt Absatz 6 Satz 2 entsprechend.

### **§ 33**

#### **Tätigkeit der Abstimmungsausschüsse und Abstimmungsvorstände**

Die Abstimmungsausschüsse und Abstimmungsvorstände beraten und entscheiden in öffentlicher Sitzung. Sie sind beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind, soweit sich aus diesem Gesetz oder aus den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen nichts anderes ergibt. Die Abstimmungsausschüsse und Abstimmungsvorstände beschließen mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Abwesenheit die seines Stellvertreters, den Ausschlag.

### **§ 34**

#### **Abstimmungstag**

(1) Sind die Voraussetzungen für die Durchführung eines Volksentscheides eingetreten, so hat das Präsidium des Landtages unverzüglich den Abstimmungstag zu bestimmen.

(2) Der Abstimmungstag muß ein Sonntag sein.

### **§ 35**

#### **Bekanntgabe des Tages und des Gegenstandes des Volksentscheides**

(1) Der Präsident des Landtages gibt unverzüglich nach der Festsetzung des Abstimmungstages den Abstimmungstag, den Gegenstand des



Volksentscheides einschließlich des Wortlautes des Gesetzentwurfes oder der anderen Vorlage nach § 5 dieses Gesetzes sowie den Inhalt des Stimmzettels im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I bekannt.

(2) Stellt der Landtag einen konkurrierenden Gesetzentwurf oder eine andere Vorlage nach § 5 dieses Gesetzes mit zur Abstimmung, so ist der mit Gründen versehene Wortlaut des Gesetzentwurfes oder der anderen Vorlage in die Bekanntmachung nach Absatz 1 aufzunehmen.

### **§ 36**

#### **Information über den Volksentscheid**

(1) Spätestens sechs Wochen vor dem Abstimmungstag veröffentlicht der Präsident des Landtages auf der Internetseite des Landtages den Wortlaut des Gesetzentwurfes oder der anderen Vorlage nach § 5 dieses Gesetzes, gegebenenfalls mit Begründung. Ein vom Landtag zur Abstimmung gestellter konkurrierender Gesetzentwurf oder eine konkurrierende andere Vorlage nach § 26 Absatz 4 wird in gleicher Weise veröffentlicht.

(2) Der Präsident des Landtages gibt den Vertretern der Volksinitiative, der Landesregierung und dem Landtag Gelegenheit, im jeweils gleichen Umfang zum Gegenstand des Volksentscheides Stellung zu nehmen und ihre wesentlichen Argumente darzulegen. Der Präsident legt den Rahmen für den Umfang und die Art der Darstellung fest. Der Landtag hat in seiner Stellungnahme auch die Auffassung der Minderheit wiederzugeben.

(3) Jede stimmberechtigte Person erhält zusammen mit der Benachrichtigung gemäß § 37 Absatz 2 eine Mitteilung des Präsidenten über den Volksentscheid. Sie enthält die Informationen nach Absatz 1 und die Stellungnahmen nach Absatz 2.

### **§ 37**

#### **Stimmberechtigtenverzeichnisse**

(1) Für jeden Stimmbezirk wird durch die zuständige Abstimmungsbehörde ein Verzeichnis der stimmberechtigten Personen (Stimmberechtigtenverzeichnis) aus dem Melderegister aufgestellt.

(2) Jeder stimmberechtigten Person ist durch die zuständige Abstimmungsbehörde bis zum achtundzwanzigsten Tag vor der Abstimmung eine schriftliche Benachrichtigung über ihre Eintragung in das Stimmbere-



rechtigtenverzeichnis zu übermitteln.

(3) Jeder Bürger hat das Recht, an den Werktagen vom 27. bis zum 23. Tag vor der Abstimmung während der allgemeinen Öffnungszeiten die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Stimmberechtigtenverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Stimmberechtigtenverzeichnis eingetragenen Personen haben Bürger während des in Satz 1 genannten Zeitraumes nur dann ein Recht auf Einsicht in das Stimmberechtigtenverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Stimmberechtigtenverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung nach Satz 2 besteht nicht hinsichtlich der Daten von stimmberechtigten Personen, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

(4) Findet der Volksentscheid gleichzeitig mit der Bundestags- oder Europawahl statt, richtet sich der Zeitraum, in dem das Stimmberechtigtenverzeichnis (Wählerverzeichnis) nach Maßgabe des Absatzes 3 eingesehen werden kann, nach den Regelungen des Bundeswahlgesetzes.

(5) Jeder Bürger, der das Stimmberechtigtenverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann schriftlich oder zur Niederschrift Einspruch gegen das Stimmberechtigtenverzeichnis einlegen. Der Einspruch ist bis zum 15. Tag vor der Abstimmung bei der Abstimmungsbehörde einzulegen. Die Abstimmungsbehörde entscheidet binnen drei Tagen über den Einspruch. Gegen die Entscheidung der Abstimmungsbehörde kann innerhalb von zwei Tagen nach Bekanntgabe bei ihr Beschwerde an den Kreisabstimmungsleiter erhoben werden. Der Kreisabstimmungsleiter entscheidet spätestens am fünften Tage vor der Abstimmung über die Beschwerde.

### **§ 38**

#### **Ausstellung eines Abstimmungsscheines**

Eine stimmberechtigte Person erhält auf Antrag bei der zuständigen Abstimmungsbehörde einen Abstimmungsschein. Der Antrag ist von der stimmberechtigten Person selbst oder durch eine bevollmächtigte Person zu stellen; § 15 Absatz 6 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.



## **§ 39**

### **Bestimmung und Ausstattung der Abstimmungslokale**

Die Abstimmungsbehörde bestimmt für jeden Stimmbezirk ein geeignetes Abstimmungslokal. Das Abstimmungslokal muß so ausgestattet sein, dass das Abstimmungsgeheimnis gewahrt wird.

## **§ 40**

### **Abstimmungszeit**

Die Abstimmung findet von 8 bis 18 Uhr statt. In begründeten Fällen kann der Kreisabstimmungsleiter auf Antrag eine frühere Öffnung von Abstimmungslokalen, jedoch nicht vor 5 Uhr, festsetzen.

## **§ 41**

### **Abstimmungsvorstand und Öffentlichkeit**

(1) Die Abstimmungshandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses sind öffentlich.

(2) Der Abstimmungsvorstand kann im Interesse der Abstimmungshandlung die Anzahl der im Abstimmungslokal Anwesenden beschränken. Den Anwesenden ist jede Einflußnahme auf die Abstimmungshandlung untersagt.

(3) Der Abstimmungsvorstand kann ferner Personen, die die Ordnung und Ruhe stören, aus dem Abstimmungslokal verweisen; es soll ihnen jedoch Gelegenheit zur Ausübung ihres Rechts auf Abstimmung gegeben werden.

## **§ 42**

### **Unzulässige Beeinflussung der Abstimmung**

(1) Während der Abstimmungszeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich das Abstimmungslokal befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der stimmberechtigten Personen durch Wort, Ton, Bild oder Schrift sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

(2) Die Veröffentlichung von Befragungen stimmberechtigter Personen nach der Stimmabgabe über den Inhalt ihrer Abstimmungsentscheidung ist vor Schließung der Abstimmungslokale, 18 Uhr, unzulässig.



## § 43

### Wahrung des Abstimmungsgeheimnisses

- (1) Es ist dafür zu sorgen, dass die stimmberechtigte Person den Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnet. Für die Aufnahme der Stimmzettel sind Abstimmungsurnen zu verwenden, die das Abstimmungsgeheimnis sichern.
- (2) Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Abstimmungsurne zu legen, kann sich einer Person seines Vertrauens bedienen.

## § 44

### Stimmzettel

- (1) Die Stimmzettel und die Umschläge für die Briefabstimmung werden amtlich hergestellt.
- (2) Für ihre Herstellung und rechtzeitige Übergabe an die Abstimmungsvorstände ist der zuständige Kreisabstimmungsleiter verantwortlich.
- (3) Den Inhalt des Stimmzettels bestimmt das Präsidium des Landtages. Er ist so zu fassen, dass die stimmberechtigten Personen mit „Ja“ oder „Nein“ stimmen können.
- (4) Stehen mehrere Vorlagen oder Gesetzentwürfe, die den gleichen Gegenstand betreffen, zur Abstimmung, so sind sie auf einem Stimmzettel aufzuführen. Ihre Reihenfolge richtet sich nach der vom Präsidium des Landtages festgestellten Zahl der gültigen Eintragungen. Hat der Landtag dem Volk einen konkurrierenden Gesetzentwurf oder eine andere Vorlage nach § 5 dieses Gesetzes vorgelegt, so wird diese Vorlage vor den mit Volksbegehren gestellten Gesetzentwürfen oder anderen Vorlagen nach § 5 dieses Gesetzes angeführt.
- (5) Zur Erleichterung der Abgabe und Zählung der Stimmen können anstelle von Stimmzetteln und Abstimmungsurnen nach Maßgabe des Absatzes 6 Stimmzählgeräte benutzt werden, wenn gewährleistet ist, dass sie das Abstimmungsergebnis nicht verfälschen und das Abstimmungsgeheimnis wahren.
- (6) Die Bauart von Stimmzählgeräten muss für die Verwendung bei Volksabstimmungen amtlich für einzelne Volksabstimmungen oder alle-



mein zugelassen sein. Über die Zulassung entscheidet das Ministerium des Innern auf Antrag des Herstellers. Eine Zulassung nach Satz 2 setzt voraus, dass das Stimmzählgerät bereits für Wahlen zum Deutschen Bundestag oder der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland zugelassen worden ist. Die Verwendung eines nach Satz 2 zugelassenen Stimmzählgerätes bedarf der Genehmigung durch das Präsidium des Landtages. Die Genehmigung kann für einzelne Volksabstimmungen oder allgemein ausgesprochen werden.

(7) Das für Inneres zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen zu erlassen über

1. die Voraussetzungen für die amtliche Zulassung der Bauart von Stimmzählgeräten sowie für die Rücknahme und den Widerruf der Zulassung,
2. das Verfahren für die amtliche Zulassung der Bauart,
3. das Verfahren für die Prüfung eines Stimmzählgerätes auf die der amtlich zugelassenen Bauart entsprechende Ausführung,
4. das Verfahren für die amtliche Genehmigung der Verwendung sowie für die Rücknahme und den Widerruf der Genehmigung,
5. die durch die Verwendung von Stimmzählgeräten bedingten Besonderheiten im Zusammenhang mit der Abstimmung.

(8) Für die Betätigung eines Stimmzählgerätes gilt § 43 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 entsprechend.

## **§ 45**

### **Stimmabgabe**

(1) Für die Stimmabgabe werden amtliche Stimmzettel verwendet.

(2) Die stimmberechtigte Person übt ihr Stimmrecht in der Weise aus, dass sie auf dem Stimmzettel in einem der bei den Worten „Ja“ und „Nein“ befindlichen Kreise ein Kreuz einsetzt oder durch eine andere Art der Kennzeichnung des Stimmzettels eindeutig zu erkennen gibt, ob sie die gestellte Frage bejahen oder verneinen will, und den gekennzeichneten Stimmzettel in die Abstimmurne einwirft.

(3) Stehen mehrere Gesetzentwürfe oder andere Vorlagen nach § 5 dieses Gesetzes, die den gleichen Gegenstand betreffen, inhaltlich aber miteinander nicht vereinbar sind, zur Abstimmung, hat jeder Stimmberechtigte nur eine Stimme.



## § 46

### **Briefabstimmung**

(1) Bei der Briefabstimmung ist der Abstimmungsbrief so rechtzeitig zu übersenden, dass dieser spätestens am Abstimmungstag bis 18 Uhr bei dem Kreisabstimmungsleiter des Stimmkreises, in dem der Abstimmungschein ausgestellt worden ist, eingeht.

(2) Der Abstimmungsbrief muß in einem verschlossenen Abstimmungsbriefumschlag enthalten

1. den Abstimmungschein,
2. in einem verschlossenen Abstimmungsumschlag den Stimmzettel.

(3) Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefabstimmung persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen.

(4) Auf dem Abstimmungsschein hat die abstimmende Person oder die Hilfsperson gegenüber dem Kreisabstimmungsleiter an Eides Statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder nach dem erklärten Willen der abstimmenden Person gekennzeichnet worden ist. Der Kreisabstimmungsleiter ist für die Annahme einer solchen Versicherung an Eides Statt zuständig.

(5) Im Falle einer Anordnung des Kreisabstimmungsleiters nach § 31 Abs. 3 tritt an die Stelle des Kreisabstimmungsleiters in Absatz 1 Satz 1 die Abstimmungsbehörde, die den Abstimmungschein ausgestellt hat.

## § 47

### **Ungültige Stimmen, Zurückweisung von Abstimmungsbriefen, Auslegungsregeln**

(1) Die Abstimmungsvorstände und die Briefabstimmungsvorstände entscheiden über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen und über alle sich bei der Abstimmungshandlung sowie bei der Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses ergebenden Fragen.

(2) Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. nicht amtlich hergestellt ist,
2. keine Kennzeichnung enthält,
3. den Willen der abstimmenden Person nicht zweifelsfrei erkennen läßt,



4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält oder
  5. durchgestrichen, durchgerissen oder durchgeschnitten ist.
- (3) Die Stimmabgabe einer abstimmenden Person, die an der Briefabstimmung teilgenommen hat, wird nicht dadurch ungültig, dass sie vor der Abstimmung stirbt, ihr Recht auf Abstimmung verliert oder aus dem Land verzieht.
- (4) Bei der Briefabstimmung sind Abstimmungsbriefe zurückzuweisen, wenn
1. der Abstimmungsbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
  2. dem Abstimmungsbriefumschlag kein oder kein gültiger Abstimmungschein beiliegt,
  3. dem Abstimmungsbriefumschlag kein Abstimmungsumschlag beiliegt,
  4. weder der Abstimmungsbriefumschlag noch der Abstimmungsumschlag verschlossen ist,
  5. der Abstimmungsbriefumschlag mehrere Abstimmungsumschläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides Statt versehener Abstimmungsscheine enthält,
  6. die abstimmende Person oder die betreffende Hilfsperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides Statt auf dem Abstimmungschein nicht unterschrieben hat,
  7. kein amtlicher Abstimmungsumschlag benutzt worden ist oder
  8. ein Abstimmungsumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Abstimmungsgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält.
- (5) Die Einsender zurückgewiesener Abstimmungsbriefe werden nicht als abstimmende Personen gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

## § 48

### **Feststellung des Abstimmungsergebnisses im Stimmbezirk und im Stimmkreis**

- (1) Der Abstimmungsvorstand führt die Abstimmungshandlung im Stimmbezirk durch. Unmittelbar nach Beendigung der Abstimmungshandlung





ermittelt der Abstimmungsvorstand in öffentlicher Sitzung das Ergebnis der Abstimmung im Stimmbezirk. Gleichzeitig ermitteln die Briefabstimmungsvorstände das Ergebnis der Briefabstimmung aus den ihnen zugewiesenen Abstimmungsbriefen. Über die Stimmgabe und das Ergebnis der Auszählung ist vom Abstimmungsvorstand eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist von allen anwesenden Mitgliedern des Abstimmungsvorstandes zu unterschreiben und unverzüglich an den Kreisabstimmungsleiter zu übersenden.

(2) Der Kreisabstimmungsausschuß faßt die von den Abstimmungsvorständen und Briefabstimmungsvorständen festgestellten Abstimmungsergebnisse zu einem Abstimmungsergebnis für den Stimmkreis zusammen und stellt dieses fest. Hierüber fertigt der Kreisabstimmungsausschuß ein Abstimmungsprotokoll an. Es ist von dem Schriftführer und allen anwesenden Mitgliedern des Kreisabstimmungsausschusses zu unterzeichnen und unverzüglich an den Landesabstimmungsleiter zu übersenden.

(3) Die Kreisabstimmungsausschüsse haben das Recht, die Feststellungen der Abstimmungsvorstände und der Briefabstimmungsvorstände nachzuprüfen. Sie können fehlerhafte Entscheidungen abändern; zurückgewiesene Abstimmungsbriefe können sie nicht zulassen. Der Landesabstimmungsausschuß kann Zählfehler und andere offensichtliche Unrichtigkeiten berichtigen.

(4) Festzustellen sind

1. die Zahl der stimmberechtigten Personen,
2. die Zahl der abstimmenden Personen,
3. die Zahl der gültigen Stimmen,
4. die Zahl der ungültigen Stimmen,
5. die Zahl der gültigen Stimmen, die auf „Ja“ lauten und
6. die Zahl der gültigen Stimmen, die auf „Nein“ lauten.

## § 49

### **Feststellung des Abstimmungsergebnisses im Land**

(1) Der Landesabstimmungsausschuß faßt die von den Kreisabstimmungsausschüssen festgestellten Abstimmungsergebnisse der Stimmkreise zu einem Abstimmungsergebnis des Landes zusammen und leitet seinen Bericht unverzüglich dem Präsidium des Landtages zu.



(2) Das Präsidium des Landtages stellt das Gesamtergebnis des Volksentscheides durch Beschluß fest. Es stellt dabei insbesondere fest, ob der Gesetzentwurf oder die Vorlage nach § 5 dieses Gesetzes durch Volksentscheid angenommen oder abgelehnt ist.

#### **§ 50**

##### **Ergebnis des Volksentscheides**

(1) Ein Gesetzentwurf oder eine Vorlage nach § 5 dieses Gesetzes ist durch Volksentscheid angenommen, wenn die Mehrheit derjenigen, die ihre Stimme abgegeben haben, jedoch mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Personen, zugestimmt hat.

(2) Sind bei einer gleichzeitigen Abstimmung über mehrere Gesetzentwürfe oder andere Vorlagen nach § 5 dieses Gesetzes, die den gleichen Gegenstand betreffen, inhaltlich aber miteinander nicht vereinbar sind, zweimal oder mehrfach die Voraussetzungen für die Annahme nach Absatz 1 gegeben, so ist der Gesetzentwurf oder die andere Vorlage nach § 5 dieses Gesetzes angenommen, welcher bzw. welche die meisten Ja-Stimmen erhalten hat.

#### **§ 51**

##### **Mitteilung und öffentliche Bekanntmachung des Ergebnisses**

Der Präsident des Landtages teilt das Ergebnis des Volksentscheides der Landesregierung mit und macht es unverzüglich im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I bekannt.

#### **§ 52**

##### **Ausfertigung und Verkündung**

Erhält der Gesetzentwurf oder die andere Vorlage nach § 5 dieses Gesetzes die erforderliche Mehrheit, so hat der Präsident des Landtages den Gesetzentwurf oder die andere Vorlage nach § 5 dieses Gesetzes nach Ablauf des Verfahrens nach § 53 unverzüglich auszufertigen und mit dem Hinweis zu verkünden, dass das Gesetz oder die Vorlage nach § 5 dieses Gesetzes durch Volksentscheid angenommen worden ist.

#### **§ 53**

##### **Prüfung des Volksentscheides durch den Landtag**

(1) Das Abstimmungsergebnis kann durch Einspruch angefochten werden. Für das Verfahren der Abstimmungsprüfung gelten die Vorschriften



über die Wahlprüfung bei Landtagswahlen sinngemäß, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt.

(2) Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung des Abstimmungsergebnisses beim Präsidenten des Landtages zu erheben.

(3) Der Hauptausschuß des Landtages nimmt die Aufgaben des Abstimmungsprüfungsausschusses wahr.

(4) Gegen die Entscheidung des Landtages ist die Beschwerde zum Verfassungsgericht des Landes oder zum Bundesverfassungsgericht zulässig. Sie hat keine aufschiebende Wirkung.

(5) Die Anfechtung (Einspruch oder Beschwerde) wird als unbegründet verworfen, wenn die Zahl der Fälle den aufgrund des festgestellten Abstimmungsergebnisses ermittelten Unterschied zwischen der Zahl der Ja-Stimmen und der Zahl der Nein-Stimmen nicht erreicht.

(6) Bei einer begründeten Anfechtung ist die Abstimmung in dem Stimmbezirk, in dem der Fehler festgestellt wurde, zu wiederholen.

## **§ 54**

### **Nachabstimmung**

(1) Eine Nachabstimmung findet statt, wenn in einem Stimmkreis oder in einem Stimmbezirk die Abstimmung nicht durchgeführt worden ist.

(2) Die Nachabstimmung muß spätestens vier Wochen nach dem Wegfall der Hinderungsgründe stattfinden. Den Tag der Nachabstimmung bestimmt der Landesabstimmungsleiter.

(3) Bei der Nachabstimmung wird nach den Stimmberechtigtenverzeichnissen der Hauptabstimmung gewählt.

(4) Findet eine Nachabstimmung statt, so wird entsprechend ihrem Resultat das Abstimmungsergebnis für das Land nach den bei der Hauptabstimmung anzuwendenden Grundsätzen neu festgestellt.

(5) Für die Nachabstimmung gelten im übrigen die Vorschriften dieses Gesetzes. Der Landesabstimmungsleiter kann im Einzelfall Regelungen zur Anpassung an besondere Verhältnisse treffen.



## **Abschnitt 5**

### **Auflösung des Landtages durch das Volk**

#### **§ 55**

##### **Volksinitiative**

Ein dem Landtag durch Volksinitiative unterbreiteter Antrag auf Auflösung des Landtages muß von mindestens hundertfünfzigtausend stimmberechtigten Personen unterzeichnet sein. Im übrigen finden die Vorschriften der §§ 5, 6, 8 bis 12 entsprechend Anwendung.

#### **§ 56**

##### **Volksbegehren**

Ein Volksbegehren, das die Auflösung des Landtages erstrebt, ist zustande gekommen, wenn mindestens zweihunderttausend stimmberechtigte Personen innerhalb von vier Monaten dem Volksbegehren zugestimmt haben. Im übrigen finden die Vorschriften in den §§ 13 bis 22 sowie 24 und 25 entsprechend Anwendung.

#### **§ 57**

##### **Volksentscheid**

Für die Durchführung des Volksentscheides finden die Vorschriften in den §§ 26 bis 49 und 51 bis 54 entsprechend Anwendung.

#### **§ 58**

##### **Ergebnis des Volksentscheides**

- (1) Ein Antrag auf Auflösung des Landtages ist durch Volksentscheid angenommen, wenn zwei Drittel derjenigen, die ihre Stimme abgegeben haben, mindestens jedoch die Hälfte der stimmberechtigten Personen, für die Auflösung des Landtages gestimmt haben.
- (2) Es zählen nur die gültigen Ja- und Nein-Stimmen.

#### **§ 59**

##### **Vollzug der Auflösung**

Die Auflösung des Landtages ist durch seinen Präsidenten umgehend zu vollziehen.



## **Abschnitt 6**

### **Änderung der Verfassung durch das Volk**

#### **§ 60**

#### **Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid**

Die Vorschriften in den §§ 4 bis 49 und 51 bis 54 finden entsprechend Anwendung.

#### **§ 61**

#### **Ergebnis des Volksentscheides**

- (1) Ein Gesetzentwurf, der den Wortlaut der Verfassung ausdrücklich ändert oder ergänzt, ist durch Volksentscheid angenommen, wenn zwei Drittel derjenigen, die ihre Stimme abgegeben haben, mindestens jedoch die Hälfte der stimmberechtigten Personen, für die Verfassungsänderung durch Gesetz gestimmt haben.
- (2) Es zählen nur die gültigen Ja- und Nein-Stimmen.

## **Abschnitt 7**

### **Verfassungsgebende Versammlung**

#### **§ 62**

#### **Voraussetzungen für die Wahl zu einer verfassungsgebenden Versammlung**

- (1) Die Wahl zu einer verfassungsgebenden Versammlung findet binnen sechs Monaten nach Bekanntmachung des Gesetzes gemäß Artikel 115 Abs. 4 der Verfassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I oder nach Bekanntmachung des Ergebnisses des Volksentscheides gemäß Artikel 115 Abs. 3 der Verfassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I statt, wenn
1. der Landtag mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder durch Gesetz die Wahl einer verfassungsgebenden Versammlung beschließt oder
  2. a. zehn Prozent der stimmberechtigten Personen eine entsprechende Volksinitiative unterzeichnet haben und  
b. der Landtag nicht binnen vier Monaten nach Eingabe der Volksinitiative beim Landtag durch Gesetz der Wahl einer verfassungsgebenden Versammlung mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder zustimmt und



c. in einem Volksentscheid zwei Drittel derjenigen, die ihre Stimme abgegeben haben, jedoch mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Personen, für die Durchführung der Wahl zu einer verfassungsgebenden Versammlung stimmen.

(2) Für die Durchführung der Volksinitiative nach Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe a finden die Vorschriften in den §§ 5, 6, 8 und 12 entsprechend Anwendung. Die Zahl der stimmberechtigten Personen bestimmt sich nach der letzten Wahl oder Abstimmung.

(3) Für die Durchführung des Volksentscheides nach Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe c finden die Vorschriften in den §§ 27 bis 49 und 51 bis 54 entsprechend Anwendung. Der Volksentscheid findet binnen sechs Monaten nach Ablauf der Frist in Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b statt, sofern diese nach Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe a sowie nach den Vorschriften in den §§ 5, 6, 8 bis 12 ordnungsgemäß zustande gekommen ist.

### **§ 63**

#### **Voraussetzungen für die Gültigkeit einer neuen Verfassung**

(1) Die bestehende Verfassung verliert ihre Gültigkeit, wenn

1. eine verfassungsgebende Versammlung eine neue Verfassung mit der Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder beschlossen und
2. in einem Volksentscheid die Mehrheit der abstimmenden Personen der neuen Verfassung zugestimmt hat. Ist die Zahl der gültigen Ja-Stimmen mit der Summe der gültigen Nein-Stimmen und der ungültigen Stimmen gleich, so bleibt die bestehende Verfassung in Kraft.

(2) Für die Durchführung des Volksentscheides nach Absatz 1 Nr. 2 finden die Vorschriften in den §§ 27 bis 49 und 51 bis 54 entsprechend Anwendung. Der Volksentscheid nach Satz 1 findet binnen sechs Monaten nach Bekanntmachung des Landtagsbeschlusses nach Absatz 1 Nr. 1 im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I statt.

### **Abschnitt 8**

#### **Neugliederung des Raumes Brandenburg-Berlin**

### **§ 64**

#### **Veröffentlichung des Neugliederungs-Vertrages**

Der Präsident des Landtages sorgt für eine ausreichende Veröffentlichung des vollen Wortlautes der Vereinbarung über die Vereinigung der



Bundesländer Brandenburg und Berlin, einschließlich einer Erläuterung, die bündig und sachlich die Auffassung der Mehrheit des Landtages einschließlich des Abstimmungsergebnisses zum Gegenstand des Volksentscheides unter Darlegung der Meinung der Landtagsminderheit darlegen soll.

## § 65

(aufgehoben)

### Abschnitt 9

### Schluß- und Übergangsvorschriften

## § 66

### Ehrenamtliche Mitwirkung

(1) Die Beisitzer der Abstimmungsausschüsse und die Mitglieder der Abstimmungsvorstände üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Zur Übernahme dieser Ehrenämter ist vorbehaltlich der Absätze 3 und 4 jede stimmberechtigte Person verpflichtet.

(2) Behörden und Einrichtungen des Landes, Gemeinden, Gemeindeverbände und der Aufsicht des Landes unterstehende sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts sind verpflichtet, den Kreisabstimmungsleitern auf Anforderung Bedienstete zu benennen und für die Mitwirkung in einem Abstimmungsorgan freizustellen; zwingend erforderliche Tätigkeiten öffentlicher Dienste dürfen nicht unterbrochen werden. Die ersuchte Stelle hat den Betroffenen über die übermittelten Daten und den Empfänger zu benachrichtigen.

(3) Vertreter der Volksinitiative dürfen nicht Abstimmungsleiter oder Stellvertreter sein und keine ehrenamtliche Tätigkeit nach Absatz 1 Satz 1 ausüben. Niemand darf in mehr als einem Abstimmungsorgan Mitglied sein.

(4) Die Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit nach Absatz 1 Satz 1 dürfen ablehnen

1. die Mitglieder des Europäischen Parlamentes, des Bundestages, des Landtages, der Bundesregierung und der Landesregierung,
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit dem Vollzug der Abstimmung oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung beauftragt sind,



3. stimmberechtigte Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben,
  4. stimmberechtigte Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Ehrenamtes in besonderem Maße erschwert,
  5. stimmberechtigte Personen, die glaubhaft machen, dass sie aus dringenden Gründen oder wegen einer Krankheit oder körperlichen Behinderung nicht in der Lage sind, das Ehrenamt ordnungsgemäß zu führen oder
  6. stimmberechtigte Personen, die sich am Abstimmungstag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten.
- (5) Die Abstimmungsbehörde ist befugt, eine Datei von stimmberechtigten Personen anzulegen, die zur Tätigkeit in den Abstimmungsvorständen verpflichtet und geeignet sind. Zu diesem Zweck dürfen folgende Merkmale erhoben und gespeichert werden:
1. Name und Vorname,
  2. Wohnort und Anschrift,
  3. Tag der Geburt sowie
  4. bisherige Mitwirkung in Abstimmungsvorständen sowie die jeweils ausgeübte Funktion (Abstimmungsvorsteher, Stellvertreter des Abstimmungsvorstehers, Schriftführer, Stellvertreter des Schriftführers, Beisitzer).

Die stimmberechtigten Personen haben das Recht, der Speicherung ihrer Daten nach Satz 2 zu widersprechen; hierauf ist vor jeder Abstimmung durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen.

## **§ 67**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
1. entgegen § 66 ohne gesetzlichen Grund die Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit ablehnt oder sich ohne genügende Entschuldigung diesen Pflichten entzieht oder
  2. entgegen § 42 Abs. 2 Ergebnisse von Befragungen von stimmberechtigten Personen nach der Stimmgabe über den Inhalt der Abstimmungsentcheidung vor Schließung der Abstimmungslokale, 18 Uhr, veröffentlicht.





(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 1 kann mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 2 mit einer Geldbuße bis zu 50 000 EURO geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde ist bei Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 1 der Kreisabstimmungsleiter, bei Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 2 der Landesabstimmungsleiter.

## **§ 68**

### **Kosten**

(1) Das Land erstattet den Gemeinden und Gemeindeverbänden die durch die Vorbereitung und Durchführung des Volksentscheides verursachten notwendigen Ausgaben.

(2) Die Kosten für die Versendung der Abstimmungsbenachrichtigungen und der Briefabstimmungsunterlagen sowie die Erfrischungsgelder für die Mitglieder der Abstimmungsvorstände werden den Gemeinden und Gemeindeverbänden im Wege der Einzelabrechnung ersetzt. Bei zeitgleicher Durchführung von Wahlen und Volksentscheiden werden die in Satz 1 genannten Kosten den Gemeinden und Gemeindeverbänden anteilig ersetzt.

(3) Die übrigen Kosten werden durch einen festen Betrag je Stimmberechtigten erstattet. Er beträgt für Gemeinden mit einer Bevölkerungsdichte

1. bis zu 100  
Einwohnern 0,50 Euro  
je km<sup>2</sup> je Stimmberechtigten,
2. über 100  
bis zu 200  
Einwohnern 0,45 Euro  
je km<sup>2</sup> je Stimmberechtigten und
3. über 200  
Einwohnern 0,40 Euro  
je km<sup>2</sup> je Stimmberechtigten.

Für den Einsatz elektronischer Stimmzählgeräte wird für jeden Stimmberechtigten, der in das Stimmberechtigtenverzeichnis eines Stimmbezirkes eingetragen ist, in dem anstelle von Stimmzetteln und Abstimmungsurnen Stimmzählgeräte benutzt worden sind, ein Zuschlag von



0,05 Euro je Stimmberechtigten gewährt. Notwendige Anpassungen des festen Betrages nach Satz 2 an die Preisentwicklung werden frühestens für einen Volksentscheid nach dem 1. Januar 2010 von dem für Inneres zuständigen Mitglied der Landesregierung im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Mitglied der Landesregierung durch Rechtsverordnung festgesetzt.

(4) Das Land erstattet den Blindenvereinen, die ihre Bereitschaft zur Herstellung von Stimmzettelschablonen erklärt haben, die durch Herstellung und Verteilung der Stimmzettelschablonen veranlassten notwendigen Ausgaben.

## **§ 69**

### **Statistik und Datenschutz**

(1) Die Ergebnisse des Volksentscheides sind vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg statistisch zu bearbeiten. Die Abstimmungsbehörden und Abstimmungsorgane übermitteln diesem die dafür erforderlichen Angaben.

(2) Der Landesabstimmungsleiter kann bestimmen, dass in den von ihm zu benennenden Stimmbezirken auch Statistiken über Geschlechts- und Altersgliederung der Stimmberechtigten und Abstimmenden unter Berücksichtigung der Stimmabgabe aufzustellen sind. Die Trennung des Volksentscheides nach Altersgruppen und Geschlechtern ist nur zulässig, wenn die Stimmabgabe der einzelnen abstimmenden Personen dadurch nicht erkennbar wird. Auswertungen für einzelne Stimmbezirke dürfen nicht veröffentlicht werden.

(3) Personenbezogene Daten, die auf Grundlage dieses Gesetzes erhoben werden, dürfen nur für die Durchführung einer Volksinitiative, eines Volksbegehrens oder eines Volksentscheides genutzt werden. Werden sie für den Verfahrensabschnitt, für den sie erhoben werden, nicht mehr gebraucht, so sind sie zu löschen.

## **§ 70**

### **Durchführung des Gesetzes**

(1) Der Minister des Innern wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Landtages, durch Rechtsverordnung Regelungen zur Durchführung dieses Gesetzes, insbesondere über



1. das Verfahren der Eintragung in die amtlichen Eintragungslisten und der brieflichen Eintragung,
2. die Bildung, Tätigkeit, Beschlußfähigkeit und das Verfahren der Abstimmungsausschüsse und Abstimmungsvorstände einschließlich der Briefabstimmungsvorstände, über die Berufung in ein Ehrenamt, über den Ersatz von Auslagen der Inhaber von Ehrenämtern sowie über die Pauschalierung dieses Auslagenersatzes,
3. die Bildung der Stimmbezirke und die Einrichtung von Sonderstimmbezirken sowie ihre Bekanntmachung,
4. die Ausübung des Eintragungs- und Abstimmungsrechts durch Personen mit mehreren Wohnungen,
5. über die Ausgabe von Eintragungs- und Abstimmungsscheinen,
6. die einzelnen Voraussetzungen für die Aufnahme in die Stimmberechtigtenverzeichnisse, insbesondere deren Führung, Berichtigung und Abschluß, über den Einspruch und die Beschwerde gegen das Stimmberechtigtenverzeichnis sowie über die Benachrichtigung der stimmberechtigten Personen,
7. die Form und den Inhalt des Unterschriftsbogens, der Eintragungslisten und des Stimmzettels,
8. die Festlegung, Bereitstellung, Einrichtung und Bekanntmachung der Eintragungs- oder Abstimmungsräume sowie über Abstimmungsvorrichtungen und Abstimmungskabinen,
9. die Eintragung und Stimmabgabe, auch soweit besondere Verhältnisse besondere Regelungen erfordern,
10. die Briefabstimmung,
11. die Stimmenzählung,
12. die Auslegungsregeln für die Gültigkeit von Unterschriftsbogen, Eintragungen, Stimmzetteln und Stimmen,
13. die Feststellung der Ergebnisse, ihre Weitermeldung und Bekanntgabe sowie die Aufbewahrung der Unterlagen,
14. die Erstattung von Kosten,
15. die Vorbereitung und Durchführung der Abstimmungen in Kranken- und Pflegeanstalten, Klöstern, Justizvollzugsanstalten sowie ähnlichen Anstalten,



16. die Auswertung der Abstimmung für statistische Zwecke,

17. verbundene Wahlen und Abstimmungen

zu erlassen.

(2) In der Rechtsverordnung sind besondere Bestimmungen zu treffen, in welcher Weise Bekanntmachungen zu veröffentlichen und ob und in welcher Weise amtliche Vordrucke zu verwenden und von Amts wegen zu beschaffen sind. Soweit für Volksbegehren und Volksentscheide gesonderte Vordrucke oder Formblätter zu verwenden sind, können diese vom Ministerium des Innern auch abweichend von Absatz 1 durch Verwaltungsvorschrift bestimmt und im Amtsblatt für Brandenburg bekannt gemacht werden.

### **§ 71**

#### **Fristen und Termine sowie Schriftform**

(1) Die in diesem Gesetz und in den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen vorgesehenen Fristen und Termine verlängern und ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag fällt. Eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen.

(2) Soweit in diesem Gesetz und in den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen nichts anderes bestimmt ist, müssen vorgeschriebene Erklärungen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein und bei der zuständigen Stelle im Original vorliegen. Die elektronische Form ist ausgeschlossen.

### **§ 72**

#### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.



**Verordnung über das Verfahren bei Volksbegehren im Land  
Brandenburg (Volksbegehrensverfahrensverordnung - VVVBbg)**  
vom 30. Juni 1993 (GVBl.II/93, [Nr. 43], S.280)  
zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Mai 2012 (GVBl.II/12, [Nr. 35])

**§ 1**

**Abstimmungsorgane für das Volksbegehren**

- (1) Abstimmungsorgane für ein Volksbegehren sind der Landesabstimmungsausschuß und der Landesabstimmungsleiter für das Abstimmungsgebiet sowie die Kreisabstimmungsausschüsse und Kreisabstimmungsleiter für einzelne oder mehrere Stimmkreise.
- (2) Für die Wahrnehmung der Aufgaben des Landesabstimmungsausschusses und des Landesabstimmungsleiters gelten die Verfahrensvorschriften über den Landtagswahlaußschuß und Landeswahlleiter bei Landtagswahlen entsprechend. Satz 1 gilt für die Kreisabstimmungsausschüsse und Kreisabstimmungsleiter entsprechend.
- (3) Stimmkreise sind die Wahlkreise des Landes für die Landtagswahl. Liegt dem Landtag eine Vorlage vor, die eine Anpassung der Stimmkreise für die nächste Landtagswahl an veränderte Verhältnisse vorsieht, so kann der Landesabstimmungsleiter im Einvernehmen mit dem Hauptauschuß des Landtages anordnen, dass sich die Stimmkreise nach dieser Vorlage bestimmen.
- (4) Die Mitglieder der Abstimmungsorgane erhalten, wenn sie außerhalb ihres Wohnortes tätig werden, Auslagenersatz für ihre Kosten entsprechend den Reisekostenregelungen. Den Mitgliedern der Abstimmungsorgane kann für die Teilnahme an einer Sitzung des betreffenden Abstimmungsausschusses ein Erfrischungsgeld gemäß § 8 Absatz 2 der Brandenburgischen Landeswahlverordnung gewährt werden.

**§ 2**

**Aufsicht führende Personen**

- (1) Die Abstimmungsbehörde kann die Aufsicht führende Person jederzeit abberufen und durch eine andere geeignete Person ersetzen. Die Abberufung einer Person, die die Aufsicht in einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle führt, bedarf der Zustimmung des jeweils Berechtigten.



(2) Die Abstimmungsbehörde sorgt dafür, dass die Aufsicht führenden Personen so über ihre Aufgaben unterrichtet werden, dass eine ordnungsgemäße Durchführung des Volksbegehrens gesichert ist.

(3) Die Aufsicht führenden Personen werden, wenn sie nicht schon für ihr Hauptamt verpflichtet sind, von der Abstimmungsbehörde auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hingewiesen.

(4) Die Aufsicht führenden Personen dürfen während ihrer Tätigkeit kein auf eine politische Überzeugung hinweisendes Zeichen sichtbar tragen.

### **§ 3**

#### **Eintragungsräume**

Die von den Abstimmungsbehörden bestimmten amtlichen Eintragungsräume im Sinne des § 17a Absatz 1 Satz 1 des Volksabstimmungsgesetzes sollen nach den örtlichen Verhältnissen so ausgewählt werden, dass allen Eintragungsberechtigten, insbesondere behinderten und anderen Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung, die Ausübung ihres Eintragsrechts möglichst erleichtert wird. Das Gebäude, in dem sich der in Satz 1 genannte amtliche Eintragungsraum befindet, ist deutlich zu kennzeichnen. Ein weiterer amtlicher Eintragungsraum im Sinne des § 17a Absatz 1 Satz 2 des Volksabstimmungsgesetzes kann auch ein nicht nur für kurze Zeit eingesetztes mobiles Bürgerbüro des Amtes, der amtsfreien Gemeinde oder kreisfreien Stadt sein, das den Bürgerinnen und Bürgern mehrere Dienstleistungen anbietet.

### **§ 4**

#### **Form und Behandlung der Eintragungslisten**

(1) Die Eintragungslisten sind entsprechend dem gemäß § 18 erlassenen Mustervordruck 1 zu erstellen. Sie müssen am Anfang den Wortlaut des Gesetzentwurfes oder der anderen Vorlage nach § 5 des Volksabstimmungsgesetzes und im Anschluß daran den nötigen Raum für die Eintragung nach § 18 Abs. 2 des Volksabstimmungsgesetzes, für Vermerke und Bemerkungen sowie für einen entsprechenden Abschlußvermerk enthalten. Bei mehreren Volksbegehren ist für die Eintragungslisten eines jeden Volksbegehrens Papier anderer Farben zu verwenden. Andere



Eintragungslisten dürfen nicht ausgelegt werden, Einlagebogen nicht verwendet werden.

(2) Der Landesabstimmungsleiter leitet den jeweiligen Abstimmungsbehörden die Eintragungslisten in genügender Anzahl bis spätestens eine Woche vor Beginn der Eintragsfrist zu. Der Zeitpunkt des Eingangs der Eintragungslisten ist von den Abstimmungsbehörden aktenkundig festzuhalten.

(3) Die Abstimmungsbehörde hat ferner die Aushändigung der Eintragungslisten an die Aufsicht führenden Personen sowie an die ehrenamtlichen Bürgermeister und Notare aktenkundig festzuhalten.

(4) Die Eintragungslisten sind spätestens am letzten Tag der Eintragsfrist nach Ablauf der Eintragszeit der Abstimmungsbehörde schnellstmöglich persönlich zu übergeben. Eintragungslisten, die über keinen Raum für weitere Eintragungen mehr verfügen, sind unverzüglich der Abstimmungsbehörde persönlich zu übergeben.

## **§ 5**

### **Bekanntmachung der Abstimmungsbehörde**

Die Abstimmungsbehörde hat spätestens zwei Wochen vor Beginn der Eintragsfrist die Bekanntmachung nach § 14 Absatz 3 Satz 1 des Volksabstimmungsgesetzes zu bewirken. Die Abstimmungsbehörde veröffentlicht die Bekanntmachung gemäß § 13 Abs. 1 mit der Maßgabe, dass die Bekanntmachung durch Aushang während der gesamten Eintragsfrist an möglichst vielen den Einwohnern zugänglichen Stellen erfolgt.

## **§ 6**

### **Eintragszeit**

Während der Eintragsfrist ist die Abstimmungsbehörde verpflichtet, mindestens in einem Eintragsraum amtliche Eintragungslisten zu den üblichen Arbeitszeiten zur Eintragung bereitzuhalten. Im Übrigen hat die Abstimmungsbehörde gemäß § 17a Absatz 1 des Volksabstimmungsgesetzes dafür Sorge zu tragen, dass die Eintragszeiten in den amtlichen Eintragsräumen und bei den übrigen Stellen, bei denen das Volksbegehren unterstützt werden kann, insgesamt so bemessen sind, dass die Eintragungsberechtigten ausreichend Gelegenheit haben, sich



in die amtlichen Eintragungslisten einzutragen, und ihnen die Ausübung dieses Rechts möglichst erleichtert wird.

## **§ 7**

### **Prüfung der Identität und Eintragungsberechtigung**

(1) Personen, die sich in die Eintragungslisten eintragen wollen, haben sich über ihre Person auszuweisen.

(2) Eine eintragungswillige Person ist zurückzuweisen, wenn sie ihr Eintragsrecht bei einer Stelle (§ 17 Absatz 1 des Volksabstimmungsgesetzes)

1. in einer amtsfreien Gemeinde oder kreisfreien Stadt ausüben will, in der sie nicht ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen nicht ihre Hauptwohnung, oder, sofern sie in der Bundesrepublik Deutschland keine Wohnung innehat, nicht ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat,
2. in einer amtsangehörigen Gemeinde ausüben will und sie weder in dieser amtsangehörigen Gemeinde noch in einer anderen amtsangehörigen Gemeinde des betreffenden Amtes ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, oder, sofern sie in der Bundesrepublik keine Wohnung innehat, ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(3) In kreisfreien Städten, in denen nicht nur ein Stimmkreis besteht, hat die Aufsicht führende Person oder der Notar dafür Sorge zu tragen, dass die eintragungsberechtigten Personen sich nur in die Eintragungslisten des jeweiligen Stimmkreises eintragen.

(4) Beauftragt eine Person, die wegen einer körperlichen Behinderung den Eintragungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann, eine andere Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) mit der Ausübung ihres Eintragsrechtes nach § 18 Abs. 1 Satz 2 des Volksabstimmungsgesetzes, so haben die Aufsicht führende Person, der ehrenamtliche Bürgermeister oder der Notar ferner die Ordnungsmäßigkeit der entsprechenden Vollmacht zu prüfen. Die Vollmacht ist als Anlage zur Eintragungsliste zu nehmen. Liegen für mehrere Volksbegehren gleichzeitig Eintragungslisten aus, so ist sorgfältig zu prüfen, für welches Volksbegehren die Vollmacht gilt.

(5) Wird eine eintragungswillige Person zurückgewiesen, so ist der Grund





für ihre Zurückweisung aktenkundig festzuhalten.

(6) Die Abstimmungsbehörde hat die Eintragungsberechtigung der in den amtlichen Eintragungslisten eingetragenen Personen möglichst zeitnah, jedoch spätestens am letzten Tag der Eintragsfrist unmittelbar nach Ablauf der Eintragszeit zu prüfen. Dabei darf sie in einem papierernen oder elektronischen Verzeichnis für jede Eintragung das Ergebnis der Prüfung festhalten.

## § 8

### **Ausübung des Eintragsrechtes durch Eintragung in die Eintragungslisten**

(1) Wer sich in die Eintragungsliste einträgt, muß persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname (bei mehreren Vornamen genügt die Angabe des Rufnamens), Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung, oder gewöhnlicher Aufenthalt sowie der Tag der Eintragung lesbar einzutragen. Die Eintragungen sind fortlaufend zu numerieren.

(2) Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage sind, die Eintragung selbst vorzunehmen und dies der Aufsicht führenden Person, dem ehrenamtlichen Bürgermeister oder dem Notar mit Hinweis auf ihre Behinderung zur Niederschrift erklären, werden von Amts wegen in die Eintragungsliste eingetragen; die Niederschrift ist als Anlage zur Eintragungsliste zu nehmen. In diesen Fällen tragen die Aufsicht führende Person, der ehrenamtliche Bürgermeister oder der Notar in der Eintragungsliste in der für Vermerke vorgesehenen Spalte ein „A“ ein.

(3) Absatz 1 gilt in den Fällen des § 7 Abs. 4 mit der Maßgabe entsprechend, dass die Hilfsperson mit ihren Vor- und Familiennamen unterzeichnet und die Aufsicht führende Person, der ehrenamtliche Bürgermeister oder der Notar in der Eintragungsliste in der für Vermerke vorgesehenen Spalte ein „H“ eintragen.

(4) Die Ausübung des Eintragsrechtes ist in geeigneter Weise zu vermerken.

(5) Aus den Eintragungslisten dürfen keine personenbezogenen Auskünfte erteilt und keine Aufzeichnungen zugelassen werden. Die Einsichtnah-



me der Eintragungen durch die eintragungsberechtigten Personen ist auf das zwingend notwendige Maß zu beschränken.

### **§ 8a**

#### **Ausübung des Eintragsrechtes durch briefliche Eintragung auf Eintragungsscheinen**

(1) Eine eintragungsberechtigte Person erhält auf Antrag einen Eintragungsschein und einen Briefumschlag. Der Eintragungsschein wird nach dem gemäß § 18 erlassenen Mustervordruck 2 erteilt.

(2) Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

(3) Der Eintragungsschein wird von der Abstimmungsbehörde der Gemeinde erteilt, in der die eintragungsberechtigte Person ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(4) Eintragungsscheine dürfen frühestens am ersten Tag der Eintragungsfrist erteilt werden; § 25 Absatz 2 der Brandenburgischen Landeswahlverordnung gilt entsprechend.

(5) Eintragungsscheine können bis zwei Tage vor Ablauf der Eintragungsfrist, 16 Uhr, beantragt werden. § 24 Absatz 3 Satz 3 erster Teilsatz und Absatz 4 der Brandenburgischen Landeswahlverordnung gilt entsprechend.

(6) Die Abstimmungsbehörde beschafft die Vordrucke für die Eintragungsscheine und die Briefumschläge. Die Eintragungsscheine müssen den Gegenstand des Volksbegehrens deutlich bezeichnen. Die Eintragungsscheine und die Briefumschläge sind aus weißem oder weißlichem Papier, es sei denn, der Landesabstimmungsleiter bestimmt etwas anderes. Auf dem amtlichen Briefumschlag sind anzugeben

1. die vollständige Anschrift, an die der Eintragungsbrief zu übersenden ist,
2. die Bezeichnung der Abstimmungsbehörde, die den Eintragungsschein ausgestellt hat,
3. die Nummer des Eintragungsscheins,
4. die Nummer des Stimmkreises, es sei denn, sie lässt sich aus den Nummern 1 bis 3 ableiten,
5. der Vermerk Eintragungsbrief.



Der Briefumschlag ist von der Abstimmungsbehörde freizumachen; dies entfällt, wenn der eintragungsberechtigten Person der Eintragungsschein und der Briefumschlag an einen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland liegenden Ort übersandt werden.

(7) Der Eintragungsschein und der Briefumschlag dürfen ausgehändigt werden an

1. die eintragungsberechtigte Person persönlich,
2. die von der eintragungsberechtigten Person zur Beantragung des Eintragungsscheins bevollmächtigte Person (Absatz 2),
3. eine andere als die eintragungsberechtigte oder bevollmächtigte Person nur dann, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird; § 15 Absatz 2 Satz 2 erster Teilsatz des Volksabstimmungsgesetzes gilt entsprechend.

Postsendungen sind von der Abstimmungsbehörde freizumachen. Die Abstimmungsbehörde übersendet der eintragungsberechtigten Person den Eintragungsschein und den Briefumschlag mit Luftpost, wenn sich aus dem Antrag ergibt, dass sie aus einem außereuropäischen Gebiet ihr Eintragungsrecht ausüben will, oder wenn dieses sonst geboten erscheint.

(8) Über die erteilten Eintragungsscheine führt die Abstimmungsbehörde ein Verzeichnis. Das Verzeichnis wird elektronisch oder als Liste oder Sammlung der Durchschriften der Eintragungsscheine geführt.

(9) Verlorene Eintragungsscheine werden nicht ersetzt; § 25 Absatz 10 Satz 2 erster Teilsatz der Brandenburgischen Landeswahlverordnung gilt entsprechend.

## **§ 8b**

### **Behandlung der Eintragungsbriefe**

(1) Die Abstimmungsbehörde vermerkt auf jedem bei ihr eingegangenen Eintragungsbrief den Tag des Eingangs. Auf den Eintragungsbriefen, die am letzten Tag der Eintragsfrist nach 16 Uhr bei der Abstimmungsbehörde eingehen, ist zusätzlich die Uhrzeit zu vermerken. § 63 Absatz 4 der Brandenburgischen Landeswahlverordnung gilt entsprechend.

(2) Eine von der Abstimmungsbehörde bestimmte Aufsicht führende Person öffnet die rechtzeitig eingegangenen Eintragungsbriefe einzeln und



entnimmt ihnen den Eintragungsschein. Die Aufsicht führende Person prüft die Eintragungsberechtigung der eingetragenen Person und die Gültigkeit der Eintragung. Das Ergebnis der Prüfung ist auf dem Eintragungsschein zu vermerken. § 7 Absatz 6 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Es wird eine Zählliste für die gültigen und ungültigen Eintragungsscheine geführt. Die Zählliste soll nach dem gemäß § 18 erlassenen Mustervordruck 3 angelegt sein.

(4) Die während der Eintragsfrist bei der Abstimmungsbehörde eingehenden Eintragungsbriefe sollen möglichst zeitnah nach den Absätzen 1 bis 3 behandelt werden. Der Landesabstimmungsleiter kann hierzu weitere Regelungen treffen.

## § 9

### Rechtsbehelf

(1) Der Widerspruch gegen die Ablehnung der Zulassung zur Eintragung oder des Antrages auf Erteilung eines Eintragungsscheins ist schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift, persönlich oder durch einen Bevollmächtigten, bei der Abstimmungsbehörde einzulegen. Der Widerspruchsführer hat, soweit möglich, die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

(2) Trifft die Abstimmungsbehörde eine dem Widerspruch stattgebende Entscheidung, so ist sie dem Widerspruchsführer sofort mitzuteilen. In den Fällen des § 20 Absatz 2 des Volksabstimmungsgesetzes hat sie dem Widerspruchsführer ferner mitzuteilen, bis zu welchem Zeitpunkt die betroffene Person ihr Eintragsrecht ausüben kann; die Abstimmungsbehörde unterrichtet sofort den Landesabstimmungsleiter und den Kreisabstimmungsleiter über den Inhalt dieser Entscheidung.

(3) Die Abstimmungsbehörde hat einen Widerspruch, dem sie nicht stattgibt, mit den entsprechenden Unterlagen spätestens am dritten Tag nach Empfang des Widerspruchs dem Kreisabstimmungsleiter vorzulegen.

(4) Der Kreisabstimmungsleiter entscheidet binnen drei Tagen, in den Fällen des § 20 Abs. 2 des Volksabstimmungsgesetzes sofort nach Zuleitung des Widerspruchs durch die Abstimmungsbehörde, über den Widerspruch. In den Fällen des § 20 Abs. 2 des Volksabstimmungsgesetzes entscheidet der Kreisabstimmungsleiter ferner, bis zu welchem Zeitpunkt die betroffene Person ihr Eintragsrecht ausüben kann; er unterrichtet



sofort den Landesabstimmungsleiter über den Inhalt dieser Entscheidung. Der Kreisabstimmungsleiter hat dafür zu sorgen, dass die Abstimmungsbehörde sofort im Besitz der Entscheidung ist. Die Abstimmungsbehörde unterrichtet den Widerspruchsführer gemäß Absatz 2.

## **§ 10**

### **Abschluß der Eintragungslisten**

(1) Nach Ablauf der Eintragsfrist schließen die Abstimmungsbehörden die Eintragungslisten unverzüglich ab, indem mit einem roten Stift eine waagerechte Linie unter die letzte Eintragung gezogen und die darunter liegende eintragungsfreie Fläche diagonal durchgezogen wird.

(2) Werden Personen gemäß § 20 Abs. 2 des Volksabstimmungsgesetzes nach Ablauf der Eintragsfrist zur Eintragung zugelassen, so sind diese Eintragungen in eine neue Eintragsliste, die in dem Abschlußvermerk als solche zu kennzeichnen ist, vorzunehmen. Diese Eintragsliste ist unverzüglich nach Ablauf der Widerspruchsfrist nach § 20 Abs. 1 des Volksabstimmungsgesetzes und nachdem alle Personen, die nach § 20 Abs. 2 des Volksabstimmungsgesetzes nach Ablauf der Eintragsfrist zur Eintragung zugelassen worden sind, ihr Eintragsrecht ausgeübt haben oder nach Ablauf der in § 9 Abs. 2 Satz 2 und § 9 Abs. 4 Satz 2 bezeichneten Fristen entsprechend Absatz 1 abzuschließen.

## **§ 11**

### **Ungültige Eintragungen**

(1) Die Gültigkeit der Eintragungen bestimmt sich nach § 19 des Volksabstimmungsgesetzes.

- (2) Eintragungen, die einen Zusatz enthalten, sind ungültig, wenn
1. durch den Zusatz der Wille der eintragungsberechtigten Person, das Volksbegehren zu unterstützen, zweifelhaft erscheint,
  2. die eintragungsberechtigte Person ihre Eintragung mit einem nicht zulässigen Zusatz versieht.

## **§ 12**

### **Feststellung des Ergebnisses**

(1) Nach Abschluss der Eintragungslisten ermittelt die Abstimmungsbehörde unverzüglich

1. die Zahl der Eintragungslisten,



2. die Zahl der in den Eintragungslisten geleisteten Eintragungen,
3. die Zahl der in den Eintragungslisten geleisteten ungültigen Eintragungen,
4. die Zahl der in den Eintragungslisten geleisteten gültigen Eintragungen,
5. die Zahl der Eintragungsscheine,
6. die Zahl der ungültigen brieflichen Eintragungen,
7. die Zahl der gültigen brieflichen Eintragungen,
8. die Zahl der insgesamt in den Eintragungslisten und auf den Eintragungsscheinen geleisteten Eintragungen,
9. die Zahl der insgesamt ungültigen Eintragungen und
10. die Zahl der insgesamt gültigen Eintragungen.

Die so ermittelten Zahlen sind in der Aufstellung nach dem gemäß § 18 erlassenen Mustervordruck 4 einzutragen und festzustellen. In der Aufstellung sind auch die Zahl der Widersprüche nach § 20 Absatz 1 des Volksabstimmungsgesetzes, über die zum Zeitpunkt des Abschlusses der Eintragungslisten (§ 10 Absatz 1) noch nicht entschieden worden ist, und die Zahl der Personen, die nach Ablauf der Eintragsfrist noch Widerspruch nach § 20 Absatz 1 des Volksabstimmungsgesetzes erheben können, zu vermerken. Wird eine Eintragung für ungültig erklärt, so ist dieses unter Angabe der Gründe auf der Eintragsliste in der entsprechenden Spalte oder auf dem Eintragungsschein zu vermerken. In einer Anlage zu der Aufstellung ist auf Eintragungen hinzuweisen, gegen deren Gültigkeit Bedenken bestehen.

(2) Die Abstimmungsbehörde übersendet dem Kreisabstimmungsleiter die abgeschlossenen Eintragungslisten mit den Anlagen auf schnellstem Wege. Den Eintragungslisten sind beizufügen

1. die Aufstellung nach dem gemäß § 18 erlassenen Mustervordruck 4,
2. die Anlage zu der Aufstellung (Absatz 1 Satz 2),
3. die Eintragungsscheine, die für die Abstimmungsbehörde ungültig sind oder Anlass zu Bedenken geben,
4. die Vollmachten nach § 7 Absatz 4 Satz 1,
5. die Niederschriften nach § 8 Absatz 2 Satz 1.

(3) Der Kreisabstimmungsleiter bereitet auf der Grundlage der ihm über-



mittelten Ergebnisse eine Zusammenstellung nach dem gemäß § 18 erlassenen Mustervordruck 5 vor. Sofern der Stimmkreis mehrere Ämter und amtsfreie Gemeinden umfasst, bereitet der Kreisabstimmungsleiter auf der Grundlage der ihm übermittelten Ergebnisse eine Zusammenstellung nach dem gemäß § 18 erlassenen Mustervordruck 6 vor. Der Kreisabstimmungsausschuss prüft die Eintragungslisten einschließlich der beigefügten Anlagen, die Aufstellungen nach Absatz 1 Satz 2 und die Zusammenstellung auf ihre Vollständigkeit und rechnerische Richtigkeit, veranlasst erforderlichenfalls ihre Ergänzung und ermittelt das Ergebnis für den Stimmkreis (Mustervordruck 5 oder 6). Der Kreisabstimmungsleiter übermittelt in Form der Zusammenstellung das ermittelte Ergebnis sowie die Aufstellungen nach Absatz 1 Satz 2 unverzüglich dem Landesabstimmungsleiter. Er unterrichtet den Landesabstimmungsleiter dabei auch über etwaige Zweifel und Bedenken, die hinsichtlich der Ordnungsmäßigkeit des Verfahrens der Eintragung in die amtlichen Eintragungslisten, der brieflichen Eintragung oder der Gültigkeit von Eintragungen bestehen. Der Landesabstimmungsleiter kann anordnen, dass ihm alle Eintragungslisten einschließlich sämtlicher Anlagen des Stimmkreises übersendet werden.

(4) Der Landesabstimmungsausschuss prüft die Feststellungen der Kreisabstimmungsausschüsse auf Ordnungsmäßigkeit und rechnerische Richtigkeit, fasst die von den Kreisabstimmungsausschüssen ermittelten Ergebnisse zu einem Eintragungsergebnis des Landes zusammen und leitet seinen Bericht einschließlich der Zusammenstellungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 und der Aufstellungen nach Absatz 1 Satz 2 unverzüglich dem Präsidenten des Landtages zu. In dem Bericht ist auf etwaige Zweifel und Bedenken, die hinsichtlich der Ordnungsmäßigkeit des Verfahrens der Eintragung in die amtlichen Eintragungslisten, der brieflichen Eintragung oder der Feststellung der Ergebnisse bestehen, besonders hinzuweisen.

(5) Nehmen eintragungsberechtigte Personen in den Fällen des § 20 Absatz 2 des Volksabstimmungsgesetzes ihr Eintragsrecht nach Ablauf der Eintragsfrist wahr, so übersendet die Abstimmungsbehörde die abgeschlossene neue Eintragsliste (§ 10 Absatz 2) unverzüglich dem Kreisabstimmungsleiter. Der Kreisabstimmungsleiter prüft diese Eintra-



gungsliste einschließlich der ihr beigefügten Anlagen auf Vollständigkeit und rechnerische Richtigkeit und veranlasst erforderlichenfalls ihre Ergänzung. Der Kreisabstimmungsleiter übermittelt die geprüften Eintragungslisten einschließlich der ihnen beigefügten Anlagen unverzüglich dem Landesabstimmungsleiter. Der Landesabstimmungsleiter kann anordnen, dass den Eintragungslisten eine Zusammenstellung nach Absatz 3 Satz 1 oder Satz 2 beizufügen ist. Der Landesabstimmungsausschuss prüft die Eintragungslisten einschließlich der ihnen beigefügten Anlagen und die von ihm nach Satz 4 angeforderten Zusammenstellungen, fertigt eine Ergänzung zu dem Bericht nach Absatz 4 Satz 1 an und leitet diese mit den Eintragungslisten und den ihnen beigefügten Anlagen sowie die von ihm angeforderten Zusammenstellungen dem Präsidenten des Landtages zu.

### § 13

#### **Bekanntmachungen**

(1) Die Abstimmungsbehörden und Kreisabstimmungsleiter veröffentlichen ihre Bekanntmachungen in der für das Amt, die amtsfreie Gemeinde, die kreisfreie Stadt oder den Landkreis üblichen Form, soweit nicht nach den Vorschriften des Volksabstimmungsgesetzes oder dieser Verordnung etwas anderes bestimmt ist. Erfolgen danach die Bekanntmachungen durch Aushang, beträgt die Aushangfrist mindestens eine Woche. Neben der Veröffentlichung in ortsüblicher Form sollen die Bekanntmachungen an möglichst vielen den Einwohnern zugänglichen Stellen des Stimmkreises bekanntgegeben werden.

(2) Wird durch die Bekanntmachung eine Frist in Lauf gesetzt, so beginnt die Frist

1. bei Bekanntmachungen, die mindestens auch durch Bekanntmachungsblätter oder mindestens einmal monatlich erscheinende periodische Druckwerke (§ 1 Absatz 3 Satz 1 der Bekanntmachungsverordnung) veröffentlicht werden, mit dem auf das Erscheinen folgenden Tag,
2. bei Bekanntmachungen, die ausschließlich durch Aushang erfolgen, mit dem achten Tag, der auf das Aushängen der Bekanntmachung folgt.

(3) Muß die Bekanntmachung bis zu einem bestimmten Tag bewirkt sein,





so genügt es, wenn

1. bei Bekanntmachungen, die mindestens auch durch Bekanntmachungsblätter oder mindestens einmal monatlich erscheinende periodische Druckwerke (§ 1 Absatz 3 Satz 1 der Bekanntmachungsverordnung) veröffentlicht werden, die Veröffentlichung an dem Tag erscheint, an dem die Bekanntmachung spätestens bewirkt sein muß,
2. bei Bekanntmachungen, die ausschließlich durch Aushang erfolgen, der Aushang an dem Tag beginnt, an dem die Bekanntmachung spätestens bewirkt sein muß.

(4) Der Landesabstimmungsleiter veröffentlicht seine Bekanntmachungen im Amtsblatt für Brandenburg.

(5) Bestimmt die Abstimmungsbehörde gemäß § 17a Absatz 1 Satz 2 des Volksabstimmungsgesetzes während der Eintragszeit weitere Amtsräume für die Unterstützung des Volksbegehrens, hat sie dies schnellstmöglich auf geeignete Weise öffentlich bekannt zu machen; die Veröffentlichung muss nicht in der ortsüblichen Form erfolgen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn während der Eintragsfrist bei weiteren Eintragsstellen das Volksbegehren unterstützt werden kann oder die jeweiligen Eintragszeiten geändert werden. Bei mobilen Bürgerbüros, die mit Hilfe eines Kraftfahrzeuges betrieben werden, ist der für den Tag festgelegte Tourenplan möglichst frühzeitig, jedoch spätestens zwei Tage vor dem jeweiligen Einsatztag auf geeignete Weise zu veröffentlichen.

(6) Ist eine vereinfachte Bekanntmachung zulässig, so genügt bei Bekanntmachungen des Landesabstimmungsleiters oder Kreisabstimmungsleiters ein Aushang in ihrer Dienststelle oder im Eingang des Gebäudes, bei Bekanntmachungen der Abstimmungsbehörde ein Aushang am oder im Eingang des Hauptgebäudes der Verwaltung des Amtes oder der amtsfreien Gemeinde.

## § 14

### Sorbische Sprache

Im Siedlungsgebiet der Sorben hat die Abstimmungsbehörde zu sichern, dass die Bekanntmachungen nach § 5 sowie die Kenntlichmachung der Eintragungsräume nach § 3 auch in sorbischer Sprache erfolgen.



## **§ 15**

### **Zustellungen**

Zustellungen werden nach den Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung vorgenommen.

## **§ 16**

### **Sicherung der Unterlagen**

(1) Die Unterlagen über das Volksbegehren einschließlich der Niederschriften nach § 17 Abs. 3 sind so zu verwahren, dass sie gegen Einsichtnahme durch unbefugte Personen geschützt sind.

(2) Auskünfte aus den Unterlagen nach Absatz 1 dürfen nur Behörden, Gerichten und sonstigen amtlichen Stellen und nur dann erteilt werden, wenn dem Auskunftersuchen ein berechtigtes Interesse im Zusammenhang mit dem Volksbegehren zugrunde liegt.

## **§ 17**

### **Vernichtung der Unterlagen**

(1) Die Unterlagen über das Volksbegehren einschließlich der Eintragungslisten und der ihnen beigefügten Anlagen sind sechs Monate nach der Bekanntmachung des Ergebnisses des Volksbegehrens nach § 21 Abs. 5 des Volksabstimmungsgesetzes zu vernichten, soweit sie nicht für ein schwebendes Verfahren oder für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Straftat von Bedeutung sein können. Ist ein Volksbegehren nicht ordnungsgemäß zustande gekommen und wird die Feststellung des Ergebnisses des Volksbegehrens durch das Präsidium des Landtages (§ 21 Abs. 4 des Volksabstimmungsgesetzes) vor dem Verfassungsgericht des Landes (§ 22 des Volksabstimmungsgesetzes) angefochten, so sind die Unterlagen sechs Monate nach Zugang der Entscheidung zu vernichten.

(2) Der Landesabstimmungsleiter kann zulassen, dass die nach Absatz 1 Satz 1 zur Vernichtung in Betracht kommenden Unterlagen früher vernichtet werden, soweit sie nicht für ein schwebendes Verfahren oder für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Straftat von Bedeutung sein können.

(3) Die Niederschriften über die Sitzungen der Abstimmungsausschüsse



über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses des Volksbegehrens zählen nicht zu den Unterlagen nach Absatz 1 Satz 1.

### **§ 18**

#### **Mustervordrucke**

Soweit für die Durchführung von Volksbegehren gesonderte Vordrucke zu verwenden sind, werden diese als Mustervordrucke durch Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern im Amtsblatt für Brandenburg bekannt gemacht.

### **§ 19**

#### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.



## **Verordnung über das Verfahren bei Volksentscheiden im Land Brandenburg (Volksentscheidsverfahrensverordnung - VEVVBbg)**

vom 29. Februar 1996 (GVBl.II/96, [Nr. 16], S.158)

zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2015

(GVBl.II/15, [Nr. 12])

### **Abschnitt 1**

#### **Abstimmungsorgane**

##### **§ 1**

#### **Abstimmungsleiter und Abstimmungsausschüsse**

(1) Die Mitglieder der Abstimmungsausschüsse erhalten Auslagenersatz und Erfrischungsgeld entsprechend § 8 der Brandenburgischen Landeswahlverordnung.

(2) Im übrigen gelten die §§ 1 bis 4 der Brandenburgischen Landeswahlverordnung sinngemäß.

##### **§ 2**

#### **Abstimmungsvorsteher und Abstimmungsvorstand**

(1) Vor dem Abstimmungstag beruft die Abstimmungsbehörde rechtzeitig für jeden Stimmbezirk den Abstimmungsvorsteher, dessen Stellvertreter und drei bis sieben Beisitzer.

(2) Der Abstimmungsvorstand ist beschlussfähig

1. während der Abstimmungshandlung, wenn mindestens drei Mitglieder,
2. bei der Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses, wenn mindestens fünf Mitglieder, darunter jeweils der Abstimmungsvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend sind.

(3) § 1 Absatz 1 gilt entsprechend.

(4) Im übrigen gilt § 5 der Brandenburgischen Landeswahlverordnung sinngemäß.

##### **§ 3**

#### **Briefabstimmungsvorsteher und Briefabstimmungsvorstand**

Auf den Briefabstimmungsvorsteher und den Briefabstimmungsvorstand findet § 6 der Brandenburgischen Landeswahlverordnung sinngemäß Anwendung.



## § 4

### **Beweglicher Abstimmungs Vorstand**

Für die Stimmabgabe in kleineren Krankenhäusern, kleineren Alten- und Pflegeheimen, Klöstern, sozialtherapeutischen Anstalten und Justizvollzugsanstalten sowie gleichartigen Einrichtungen soll die Abstimmungsbehörde bei entsprechendem Bedürfnis und soweit möglich bewegliche Abstimmungsvorstände einsetzen. Der bewegliche Abstimmungsvorstand besteht aus dem Abstimmungsvorsteher des zuständigen Stimmbezirks oder seinem Stellvertreter und zwei Beisitzern des Abstimmungsvorstandes. Die Abstimmungsbehörde kann auch den beweglichen Abstimmungsvorstand eines anderen Stimmbezirks mit der Entgegennahme der Stimmzettel beauftragen.

## **Abschnitt 2**

### **Vorbereitung des Volksentscheides**

## § 5

### **Führung und Eintragung der stimmberechtigten Personen in das Stimmberechtigtenverzeichnis**

- (1) In das Stimmberechtigtenverzeichnis eines Stimmbezirks werden von Amts wegen alle stimmberechtigten Personen eingetragen, die am 35. Tage vor der Abstimmung (Stichtag) bei der Meldebehörde für eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen für die Hauptwohnung, in diesem Stimmbezirk nach den Vorschriften des Bundesmeldegesetzes gemeldet sind.
- (2) Im übrigen gelten die §§ 12 bis 14 Absatz 5 der Brandenburgischen Landeswahlverordnung sinngemäß.

## § 6

### **Benachrichtigung der stimmberechtigten Personen**

- (1) Spätestens am 28. Tage vor der Abstimmung benachrichtigt die Abstimmungsbehörde jede stimmberechtigte Person, die im Stimmberechtigtenverzeichnis eingetragen ist, nach dem Muster der Anlage 1 gemäß § 35; Abweichungen in der Gestaltung sind zulässig. Bei stimmberechtigten Personen, die auf Antrag in das Stimmberechtigtenverzeichnis eingetragen werden, soll die Abstimmungsbenachrichtigung unverzüglich nach der Eintragung erfolgen.
- (2) Auf der Rückseite der Abstimmungsbenachrichtigung nach Absatz 1



ist ein Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Abstimmungsscheins nach dem Muster der Anlage 2 gemäß § 35 aufzudrucken; Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

## § 7

### **Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Stimmberechtigtenverzeichnis und die Erteilung von Abstimmungsscheinen**

Die Abstimmungsbehörde macht spätestens am 31. Tage vor der Abstimmung öffentlich bekannt,

1. dass stimmberechtigten Personen, die in das Stimmberechtigtenverzeichnis eingetragen sind, bis spätestens zum 28. Tage vor der Abstimmung eine Abstimmungsbenachrichtigung zugeht,
2. bei welcher Stelle und in welcher Zeit das Stimmberechtigtenverzeichnis gemäß § 37 Abs. 3 des Volksabstimmungsgesetzes eingesehen werden kann,
3. dass jeder Bürger nach Maßgabe des § 37 Abs. 3 des Volksabstimmungsgesetzes das Recht hat, die Richtigkeit seiner im Stimmberechtigtenverzeichnis eingetragenen personenbezogenen Daten zu überprüfen sowie das Stimmberechtigtenverzeichnis einzusehen,
4. dass bei der Abstimmungsbehörde bis zum 15. Tag vor der Abstimmung schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift Einspruch gegen das Stimmberechtigtenverzeichnis eingelegt werden kann,
5. bei welcher Stelle, wie lange und zu welchen Tageszeiten sowie unter welchen Voraussetzungen Anträge auf Eintragung in das Stimmberechtigtenverzeichnis gestellt werden können
6. bei welcher Abstimmungsbehörde, in welcher Zeit ein Abstimmungsschein beantragt werden kann und
7. wie durch Briefabstimmung abgestimmt wird.

## § 8

### **Einsichtnahme in das Stimmberechtigtenverzeichnis**

Die Abstimmungsbehörde sichert, dass das Stimmberechtigtenverzeichnis am Ort der Amts- oder Gemeindeverwaltung gemäß § 37 Absatz 3 des Volksabstimmungsgesetzes eingesehen werden kann. Bei Führung des Stimmberechtigtenverzeichnisses im automatisierten Verfahren kann die Einsichtnahme auch durch ein Datensichtgerät ermöglicht werden. Das



Datensichtgerät darf nur von einem Bediensteten des Amtes oder der Gemeinde bedient werden.

## § 9

### **Berichtigung und Abschluß des Stimmberechtigtenverzeichnisses**

(1) Für die Berichtigung des Stimmberechtigtenverzeichnisses gilt § 20 der Brandenburgischen Landeswahlverordnung sinngemäß.

(2) Der Abschluß des Stimmberechtigtenverzeichnisses wird nach dem Muster der Anlage 3 gemäß § 35 beurkundet; im übrigen gilt § 21 der Brandenburgischen Landeswahlverordnung sinngemäß.

## § 10

### **Abstimmungsschein**

(1) Der Abstimmungsschein wird von der Abstimmungsbehörde erteilt, in deren Stimmberechtigtenverzeichnis die stimmberechtigte Person eingetragen ist oder hätte eingetragen werden müssen. Für den Mindestinhalt des Vordruckes ist das Muster der Anlage 4 gemäß § 35 verbindlich; Abweichungen in der Gestaltung sind zulässig.

(2) Im übrigen gelten die §§ 22, 24, 25 Abs. 2 bis 6 und 8 bis 11 sowie die §§ 26 bis 28 der Brandenburgischen Landeswahlverordnung sinngemäß mit folgenden Maßgaben:

1. Wird eine stimmberechtigte Person, die bereits einen Abstimmungsschein erhalten hat, im Stimmberechtigtenverzeichnis gestrichen, so ist der Abstimmungsschein von der Abstimmungsbehörde für ungültig zu erklären. Die Abstimmungsbehörde führt darüber ein Verzeichnis, in das der Name der betroffenen Person und die Nummer des für ungültig erklärten Abstimmungsscheins aufzunehmen ist. Die Abstimmungsbehörde hat das Abstimmungsscheinverzeichnis entsprechend zu berichtigen. Die Abstimmungsbehörde verständigt den Kreisabstimmungsleiter und dieser den Landesabstimmungsleiter. Der Landesabstimmungsleiter unterrichtet über die Kreisabstimmungsleiter alle Abstimmungsvorstände des Landes über die Ungültigkeit des Abstimmungsscheins.
2. Hat eine stimmberechtigte Person, die in das Stimmberechtigtenverzeichnis eingetragen ist, einen Abstimmungsschein erhalten, so wird im Stimmberechtigtenverzeichnis in der Spalte für den Vermerk über die Stimmgabe der Sperrvermerk „A“ eingetragen.



## § 11

### Stimmzettel

(1) Der Stimmzettel ist von weißem oder weißlichem, undurchsichtigem Papier, sofern der Landesabstimmungsleiter nicht etwas anderes bestimmt. Der Stimmzettel muß einseitig bedruckt und innerhalb eines Stimmkreises von gleicher Farbe und Beschaffenheit sein.

(2) Für abstimmungsstatistische Auszählungen können Unterscheidungsbezeichnungen aufgedruckt werden, soweit bei der Stimmabgabe die einzelne abstimmende Person nicht erkennbar wird. Abstimmungsverzeichnisse und mit Unterscheidungsbezeichnungen gekennzeichnete Stimmzettel dürfen nicht zusammengeführt werden. Abstimmungsberechtigte Personen, die ihr Recht auf Abstimmung durch Briefabstimmung ausüben, werden nicht in die repräsentative Abstimmungsstatistik einbezogen.

(3) Muster der Stimmzettel werden unverzüglich nach ihrer Fertigstellung den Blindenvereinen, die ihre Bereitschaft zur Herstellung von Stimmzettelschablonen erklärt haben, zur Verfügung gestellt.

## § 12

### Abstimmungslokale

Die Abstimmungsbehörde bestimmt für jeden Stimmbezirk ein Abstimmungslokal. Im übrigen gilt § 43 der Brandenburgischen Landeswahlverordnung sinngemäß.

## § 13

### Abstimmungsbekanntmachung der Abstimmungsbehörde

Das Ministerium des Innern übermittelt den Abstimmungsbehörden über die Kreisabstimmungsleiter rechtzeitig vor jeder Abstimmung ein Muster der Abstimmungsbekanntmachung. Die Abstimmungsbehörde macht spätestens am sechsten Tag vor der Abstimmung nach dem Muster der Abstimmungsbekanntmachung Beginn und Ende der Abstimmungszeit sowie die Stimmbezirke und Abstimmungslokale öffentlich bekannt; § 45 Abs. 1 Satz 2, § 45 Abs. 2 und § 46 der Brandenburgischen Landeswahlverordnung gelten entsprechend.





## § 14

### **Ausstattung des Abstimmungsvorstandes**

(1) Die Abstimmungsbehörde übergibt dem Abstimmungsvorsteher eines jeden Stimmbezirks vor Beginn der Abstimmungshandlung

1. das Stimmberechtigtenverzeichnis,
2. das besondere Abstimmungsscheinverzeichnis,
3. amtliche Stimmzettel in genügender Anzahl,
4. einen Vordruck der Abstimmungs Niederschrift,
5. einen Vordruck der Schnellmeldung,
6. Textausgaben des Volksabstimmungsgesetzes sowie der Brandenburgischen Landeswahlverordnung und dieser Verordnung, die die Anlagen zu diesen Vorschriften nicht zu enthalten brauchen,
7. einen Abdruck der Abstimmungsbekanntmachung und ein Muster des Stimmzettels,
8. Verschlussmaterial für die Abstimmungsurne und
9. Verpackungs- und Siegelmaterial zum Verpacken der Stimmzettel und Abstimmungsscheine.

(2) Im übrigen gelten die §§ 48 bis 50 der Brandenburgischen Landeswahlverordnung sinngemäß.

## **Abschnitt 3**

### **Abstimmungshandlung**

## § 15

### **Stimmabgabe, Durchführung der Abstimmung im Stimmbezirk**

Auf die Stimmabgabe und die Durchführung der Abstimmung im Stimmbezirk finden die §§ 51 bis 56, § 57 Abs. 1 und 3 sowie die §§ 58 bis 61 der Brandenburgischen Landeswahlverordnung sinngemäß Anwendung.

## § 16

### **Briefabstimmung**

(1) Eine stimmberechtigte Person, die ihr Stimmrecht durch Briefabstimmung ausübt, kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel, legt ihn unbeobachtet in den amtlichen Abstimmungsumschlag und verschließt diesen, unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Abstimmungsschein vorgedruckte Versicherung an Eides Statt zur Briefabstimmung, legt den verschlossenen amtlichen Abstimmungsumschlag in die Abstimmungsurne.



mungumschlag und den unterschriebenen Abstimmungsschein in den amtlichen Abstimmungsbriefumschlag, verschließt den Abstimmungsbriefumschlag und übersendet den Abstimmungsbrief an die nach Absatz 2 zuständige, auf dem Abstimmungsbriefumschlag angegebene Stelle. Der Abstimmungsbrief kann dort auch abgegeben werden.

(2) Die Abstimmungsbriefe müssen bei dem Kreisabstimmungsleiter des Stimmkreises eingehen. Sind auf Grund einer Anordnung nach § 31 Abs. 3 des Volksabstimmungsgesetzes Briefabstimmungsvorstände für einzelne oder mehrere Gemeinden innerhalb eines Stimmkreises gebildet, müssen die Abstimmungsbriefe bei der Abstimmungsbehörde eingehen, die die Abstimmungsscheine ausgestellt hat.

(3) Im übrigen gelten § 62 Abs. 3 bis 5 und § 63 der Brandenburgischen Landeswahlverordnung sinngemäß.

#### **Abschnitt 4**

### **Feststellung des Abstimmungsergebnisses**

#### **§ 17**

#### **Feststellung des Abstimmungsergebnisses im Stimmbezirk**

(1) Unmittelbar nach Beendigung der Abstimmungshandlung ermittelt der Abstimmungsvorstand ohne Unterbrechung das Ergebnis der Abstimmung im Stimmbezirk. Er stellt fest

1. die Zahl der stimmberechtigten Personen,
2. die Zahl der abstimmenden Personen,
3. die Zahl der gültigen Stimmen,
4. die Zahl der ungültigen Stimmen,
5. die Zahl der gültigen Stimmen, die auf „Ja“ lauten und
6. die Zahl der gültigen Stimmen, die auf „Nein“ lauten.

(2) Der Landesabstimmungsleiter kann insbesondere in den Fällen des § 44 Abs. 4 des Volksabstimmungsgesetzes sowie der Artikel 78 Abs. 3, 115 Abs. 3 der Verfassung des Landes Brandenburg Regelungen zur Anpassung an besondere Verhältnisse treffen.

#### **§ 18**

#### **Zählung der stimmberechtigten Personen sowie der Stimmen**

(1) Nachdem die Zahl der stimmberechtigten Personen entsprechend § 65 der Brandenburgischen Landeswahlverordnung ermittelt worden ist,



bilden mehrere Beisitzer unter Aufsicht des Abstimmungsvorstehers folgende Stimmzettelstapel, die sie unter Aufsicht behalten:

1. einen Stapel mit den gültigen Stimmzetteln, die zweifelsfrei auf „Ja“ lauten,
2. einen Stapel mit den gültigen Stimmzetteln, die zweifelsfrei auf „Nein“ lauten,
3. einen Stapel mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln und
4. einen Stapel mit den Stimmzetteln, die Anlaß zu Bedenken geben.

(2) Die Beisitzer, die die nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 gebildeten Stapel unter ihrer Aufsicht haben, übergeben einen Stapel dem Abstimmungsvorsteher und den anderen Stapel seinem Stellvertreter. Diese prüfen, ob die Kennzeichnungen der Stimmzettel des jeweiligen Stapels gleich lauten und sagen zu jedem Stapel laut an, dass die Stimmzettel des Stapels auf „Ja“ oder „Nein“ lauten. Gibt ein Stimmzettel dem Abstimmungsvorsteher oder seinem Stellvertreter Anlaß zu Bedenken, so fügen sie diesen den nach Absatz 1 Nr. 4 gebildeten Stapel bei.

(3) Hierauf prüft der Abstimmungsvorsteher den Stapel mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln (Absatz 1 Nr. 3), der ihm hierzu von dem Beisitzer, der ihn in Verwahrung hat, übergeben wird. Der Abstimmungsvorsteher sagt zu diesem Stapel laut an, dass hier die Stimmen ungültig sind.

(4) Danach zählen je zwei vom Abstimmungsvorsteher bestimmte Beisitzer nacheinander die vom Abstimmungsvorsteher und seinem Stellvertreter nach den Absätzen 2 und 3 geprüften Stimmzettelstapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermitteln die Zahl der gültigen Stimmen, die jeweils auf „Ja“ und „Nein“ lauten, sowie die Zahlen der gültigen und ungültigen Stimmen. Die Zahlen werden als Zwischensummen in die Abstimmungsniederschrift übertragen.

(5) Zum Schluß entscheidet der Abstimmungsvorstand über die Gültigkeit der Stimmen, die auf den in Absatz 1 Nr. 4 bezeichneten Stimmzetteln abgegeben worden sind. Der Abstimmungsvorsteher gibt die Entscheidung mündlich bekannt und sagt jeweils bei gültigen Stimmen an, ob sie auf „Ja“ oder „Nein“ lauten. Er vermerkt auf der Rückseite jedes Stimmzettels, ob die Stimme für gültig oder ungültig erklärt worden ist und versieht die Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern. Die jeweiligen Stimmenzahlen



werden als Zwischensummen in die Abstimmungsniederschrift übertragen.

(6) Die nach den Absätzen 4 und 5 ermittelten Zahlen der gültigen Stimmen, die jeweils auf „Ja“ und „Nein“ lauten, sowie der gültigen und ungültigen Stimmen werden jeweils vom Schriftführer in der Abstimmungsniederschrift zusammengezählt. Beantragt ein Mitglied des Abstimmungsvorstandes vor der Unterzeichnung der Abstimmungsniederschrift eine erneute Zählung der Stimmen, so ist diese nach den Absätzen 1 bis 5 zu wiederholen. Die Gründe für eine erneute Zählung sind in der Abstimmungsniederschrift zu vermerken.

(7) Die vom Abstimmungsvorsteher bestimmten Beisitzer sammeln

1. die Stimmzettel, die auf „Ja“ lauten,
2. die Stimmzettel, die auf „Nein“ lauten,
3. die ungekennzeichneten Stimmzettel und
4. die Stimmzettel, die Anlaß zu Bedenken gegeben haben, je für sich und behalten sie unter Aufsicht.

## § 19

### **Ungültige Stimmen, Zurückweisung von Abstimmungsbriefen, Auslegungsregeln**

Die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stimmen sowie die Zulassung oder Zurückweisung von Abstimmungsbriefen richtet sich nach der Vorschrift des § 47 des Volksabstimmungsgesetzes. Ferner gelten folgende ergänzende Regelungen:

Enthält im Rahmen der Briefabstimmung ein Abstimmungsumschlag mehrere Stimmzettel, so gelten diese als ein ungültiger Stimmzettel.

Ist der Abstimmungsumschlag leer, so gilt der im Rahmen der Briefabstimmung nicht abgegebene Stimmzettel als ungültig.

## § 20

### **Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses im Stimmbezirk**

Der Abstimmungsvorsteher gibt das Abstimmungsergebnis im Stimmbezirk mit den in § 17 Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Angaben im Anschluß an die Feststellungen mündlich bekannt. Es darf vor Unterzeichnung der Abstimmungsniederschrift anderen als den in § 21 genannten Stellen durch die Mitglieder des Abstimmungsvorstandes nicht mitgeteilt werden.



## § 21

### **Schnellmeldungen, vorläufige Abstimmungsergebnisse**

- (1) Sobald das Abstimmungsergebnis im Stimmbezirk festgestellt worden ist, meldet es der Abstimmungsvorsteher der Abstimmungsbehörde, die die Abstimmungsergebnisse aller Stimmbezirke ihres Bereiches für den jeweiligen Stimmkreis zusammenfaßt und dem Kreisabstimmungsleiter meldet.
- (2) Die Meldung wird auf schnellstem Wege erstattet. Sie enthält
1. die Zahl der stimmberechtigten Personen,
  2. die Zahl der abstimmenden Personen,
  3. die Zahl der gültigen Stimmen,
  4. die Zahl der ungültigen Stimmen,
  5. die Zahl der gültigen Stimmen, die auf „Ja“ lauten und
  6. die Zahl der gültigen Stimmen, die auf „Nein“ lauten.
- (3) Im Übrigen gilt für die Ermittlung, Meldung, Zusammenfassung und Bekanntmachung der vorläufigen Abstimmungsergebnisse § 69 Absatz 3 und 4 der Brandenburgischen Landeswahlverordnung entsprechend.
- (4) Die Schnellmeldungen der Abstimmungsvorsteher, Abstimmungsbehörden und Kreisabstimmungsleiter werden nach dem Muster der Anlage 5 gemäß § 35 erstattet.
- (5) § 17 Abs. 2 gilt entsprechend.

## § 22

### **Abstimmungsniederschrift**

- (1) Über die Abstimmungshandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses ist vom Schriftführer eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 6 gemäß § 35 zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Abstimmungsvorsteher, vom Schriftführer und mindestens drei weiteren Mitgliedern des Abstimmungsvorstandes zu unterschreiben. Wird die Unterschrift verweigert, so ist der Grund hierfür in der Abstimmungsniederschrift zu vermerken. Beschlüsse nach § 15 Abs. 2 in Verbindung mit § 55 Abs. 6 Satz 1 der Brandenburgischen Landeswahlverordnung, § 15 Abs. 2 in Verbindung mit § 57 Abs. 1 Satz 2 der Brandenburgischen Landeswahlverordnung und § 18 Abs. 5 Satz 1 sowie Beschlüsse über Beanstandungen bei der Abstimmungshandlung oder bei der Ermittlung und



Feststellung des Abstimmungsergebnisses sind in der Abstimmungs-niederschrift zu vermerken. Der Abstimmungs-niederschrift sind die Stimm-zettel und die Abstimmungsscheine, über die der Abstimmungsvorstand besonders beschlossen hat, beizufügen.

(2) Der Abstimmungsvorsteher übersendet die Abstimmungs-niederschrift mit den Anlagen unverzüglich an den Kreisabstimmungsleiter.

(3) Abstimmungsvorsteher, Abstimmungsbehörden und Kreisabstimmungsleiter haben sicherzustellen, dass die Abstimmungs-niederschriften mit den Anlagen unbefugten Personen nicht zugänglich sind.

## § 23

### **Übergabe und Verwahrung der Abstimmungsunterlagen**

(1) Hat der Abstimmungsvorstand seine Aufgaben erledigt, so verpackt der Abstimmungsvorsteher jeweils getrennt

1. die Stimmzettel, geordnet und gebündelt nach gültigen Stimmen, die auf „Ja“ lauten, nach gültigen Stimmen, die auf „Nein“ lauten, und nach ungekennzeichneten Stimmzetteln sowie
2. die einbehaltenen Abstimmungsscheine,

soweit sie nicht der Abstimmungs-niederschrift beigelegt sind, versiegelt die einzelnen Pakete, versieht sie mit einer Inhaltsangabe und übergibt sie der Abstimmungsbehörde. Bis zur Übergabe an die Abstimmungs-behörde hat der Abstimmungsvorsteher sicherzustellen, dass die in Satz 1 Nr. 1 und 2 aufgeführten Unterlagen unbefugten Personen nicht zugänglich sind.

(2) Die Abstimmungsbehörde verwahrt die Pakete, bis ihre Vernichtung zugelassen ist. Sie hat sicherzustellen, dass die Pakete unbefugten Personen nicht zugänglich sind.

(3) Der Abstimmungsvorsteher übergibt der Abstimmungsbehörde das Stimmberechtigtenverzeichnis und die von ihr zur Verfügung gestellten Unterlagen und Ausstattungsgegenstände sowie die einbehaltenen Abstimmungsbenachrichtigungen.

(4) Die Abstimmungsbehörde hat die in Absatz 1 bezeichneten Unterla-gen auf Anforderung dem Kreisabstimmungsleiter vorzulegen. Werden nur Teile eines Pakets angefordert, so wird das Paket in Gegenwart von zwei Zeugen geöffnet und nach Entnahme der angeforderten Teile erneut



versiegelt. Über den Vorgang ist eine Niederschrift zu fertigen, die von allen Beteiligten zu unterzeichnen ist.

## **§ 24**

### **Zulassung der Abstimmungsbriefe, Feststellung des Briefabstimmungsergebnisses**

(1) Ein vom Briefabstimmungsvorsteher bestimmtes Mitglied des Briefabstimmungsvorstandes öffnet die Abstimmungsbriefe einzeln und entnimmt ihnen den Abstimmungsschein und den Abstimmungsumschlag. Ist der Abstimmungsschein in einem Verzeichnis für ungültig erklärter Abstimmungsscheine aufgeführt oder werden Bedenken gegen die Gültigkeit des Abstimmungsscheins erhoben, so ist der betroffene Abstimmungsbrief samt Inhalt unter Kontrolle des Abstimmungsvorstehers auszusondern und später entsprechend Absatz 2 zu behandeln. Die aus den übrigen Abstimmungsbriefen entnommenen Abstimmungsumschläge werden ungeöffnet in die Abstimmurne gelegt; die Abstimmungsscheine werden gesammelt.

(2) Werden gegen einen Abstimmungsbrief Bedenken erhoben, so beschließt der Briefabstimmungsvorstand über die Zulassung oder Zurückweisung. Der Abstimmungsbrief ist vom Briefabstimmungsvorstand zurückzuweisen, wenn einer der in § 47 Abs. 4 Nr. 2 bis 8 des Volksabstimmungsgesetzes genannten Tatbestände vorliegt. Die Zahl der beanstandeten, die Zahl der nach besonderer Beschlußfassung zugelassenen und die Zahl der zurückgewiesenen Abstimmungsbriefe sind in der Abstimmungsniederschrift zu vermerken. Die zurückgewiesenen Abstimmungsbriefe sind samt Inhalt auszusondern, mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund zu versehen, wieder zu verschließen und fortlaufend zu numerieren. Der Einsender eines zurückgewiesenen Abstimmungsbriefes wird nicht als abstimmende Person gezählt; seine Stimme gilt gemäß § 47 Abs. 5 des Volksabstimmungsgesetzes als nicht abgegeben.

(3) Nachdem die Abstimmungsumschläge in die Abstimmurne gelegt worden sind, jedoch nicht vor Schluß der allgemeinen Abstimmungszeit, ermittelt der Briefabstimmungsvorstand das Abstimmungsergebnis mit den in § 17 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 bis 6 bezeichneten Angaben und stellt



dieses nach den sinngemäß anzuwendenden §§ 17 und 18 fest.

(4) Sobald das Briefabstimmungsergebnis festgestellt ist, meldet es der Briefabstimmungsvorsteher auf schnellstem Wege dem Kreisabstimmungsleiter. Sind auf Grund einer Anordnung nach § 31 Abs. 3 des Volksabstimmungsgesetzes Briefabstimmungsvorstände für einzelne oder mehrere Gemeinden gebildet worden, meldet der Briefabstimmungsvorsteher das Briefabstimmungsergebnis der für ihn zuständigen Abstimmungsbehörde, die es in die Schnellmeldung für den Bereich der Gemeinde übernimmt. Die Schnellmeldung wird nach dem Muster der Anlage 5 gemäß § 35 erstattet.

(5) Über die Zulassung der Abstimmungsbriefe sowie die Ermittlung und Feststellung des Briefabstimmungsergebnisses ist vom Schriftführer eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 7 gemäß § 35 zu fertigen. Dieser sind beizufügen:

1. die StimMZettel und Abstimmungsumschläge, über die der Briefabstimmungsvorstand entsprechend § 18 Abs. 5 besonders beschlossen hat,
2. die Abstimmungsbriefe, die der Briefabstimmungsvorstand zurückgewiesen hat und
3. die Abstimmungsscheine, über die der Briefabstimmungsvorstand beschlossen hat, ohne dass die Abstimmungsbriefe zurückgewiesen wurden.

(6) Der Briefabstimmungsvorsteher übergibt die Abstimmungsniederschrift mit den Anlagen unverzüglich dem Kreisabstimmungsleiter. § 22 Abs. 3 gilt entsprechend.

(7) Der Briefabstimmungsvorsteher verpackt die Abstimmungsunterlagen entsprechend § 23 Abs. 1 und übergibt sie dem Kreisabstimmungsleiter, der sie verwahrt, bis ihre Vernichtung zugelassen ist. § 22 Abs. 3 gilt entsprechend.

(8) Im übrigen gelten für die Tätigkeit des Briefabstimmungsvorstandes die für den Abstimmungsvorstand geltenden Vorschriften entsprechend.

(9) Das Abstimmungsergebnis der Briefabstimmung wird vom Kreisabstimmungsleiter in die Schnellmeldung nach § 21 Absatz 3 und 4 in Verbindung mit § 69 Absatz 3 Satz 1 und 2 der Brandenburgischen Lan-





deswahlverordnung und in die Zusammenstellung des endgültigen Abstimmungsergebnisses des Stimmkreises nach § 25 übernommen.

(10) Stellt der Landesabstimmungsleiter fest, dass im Abstimmungsgebiet infolge von Naturkatastrophen oder ähnlichen Ereignissen höherer Gewalt die regelmäßige Beförderung von Abstimmungsbriefen gestört war, gelten die dadurch betroffenen Abstimmungsbriefe, die nach dem Poststempel oder ausweislich eines anderen Nachweises spätestens am Tag vor der Abstimmung aufgegeben worden sind, als rechtzeitig eingegangen. In einem solchen Fall werden, sobald die Auswirkungen des Ereignisses behoben sind, spätestens 21 Tage nach der Abstimmung, die durch das Ereignis betroffenen Abstimmungsbriefe ausgesondert und dem Briefabstimmungsvorstand zur nachträglichen Feststellung des Briefabstimmungsergebnisses zugeleitet. Die nachträgliche Feststellung unterbleibt, wenn sie wegen der geringen Anzahl vorliegender Abstimmungsbriefe nicht möglich ist, ohne das Abstimmungsgeheimnis zu gefährden.

## **§ 25**

### **Feststellung des Abstimmungsergebnisses im Stimmkreis**

(1) Der Kreisabstimmungsleiter prüft die Abstimmungsniederschriften der Abstimmungsvorstände auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit. Er stellt nach den Abstimmungsniederschriften das endgültige Ergebnis der Abstimmung für den Stimmkreis, geordnet nach Stimmbezirken und Briefabstimmungsvorständen, in einer Hauptzusammenstellung zusammen. Dabei bildet der Kreisabstimmungsleiter Zwischensummen für die Ämter und amtsfreien Gemeinden, im Falle einer Anordnung nach § 31 Abs. 3 des Volksabstimmungsgesetzes auch für die Briefabstimmungsergebnisse. Ergeben sich aus der Abstimmungsniederschrift oder aus sonstigen Gründen Bedenken gegen die Ordnungsmäßigkeit des Abstimmungsgeschäfts, so klärt sie der Kreisabstimmungsleiter soweit wie möglich auf.

(2) Nach Berichterstattung durch den Kreisabstimmungsleiter ermittelt der Kreisabstimmungsausschuß das Abstimmungsergebnis des Stimmkreises. Er stellt fest

1. die Zahl der stimmberechtigten Personen,
2. die Zahl der abstimmenden Personen,
3. die Zahl der gültigen Stimmen,



4. die Zahl der ungültigen Stimmen,
5. die Zahl der gültigen Stimmen, die auf „Ja“ lauten und
6. die Zahl der gültigen Stimmen, die auf „Nein“ lauten.

(3) Im Anschluß an die Feststellung gibt der Kreisabstimmungsleiter das Abstimmungsergebnis mit den in Absatz 2 Satz 2 bezeichneten Angaben mündlich bekannt.

(4) Über die Feststellung des Abstimmungsergebnisses ist ein Abstimmungsprotokoll nach dem Muster der Anlage 8 gemäß § 35 zu fertigen, das von dem Kreisabstimmungsleiter und von mindestens drei weiteren Mitgliedern des Kreisabstimmungsausschusses zu unterzeichnen ist. Dem Abstimmungsprotokoll wird die Hauptzusammenstellung beigefügt.

(5) Der Kreisabstimmungsleiter übersendet dem Landesabstimmungsleiter auf schnellstem Wege eine Ausfertigung des Abstimmungsprotokolls und zwei Ausfertigungen der Hauptzusammenstellung. Die Hauptzusammenstellung ist dem Landesabstimmungsleiter, soweit möglich, auch auf einem maschinenlesbaren Informationsträger zu übermitteln.

(6) Inhalt und Form der Hauptzusammenstellung nach Absatz 1 Satz 2 bestimmt der Landesabstimmungsleiter. § 17 Abs. 2 gilt entsprechend.

## **§ 26**

### **Feststellung des Abstimmungsergebnisses im Land**

Der Landesabstimmungsausschuß prüft die Feststellungen der Kreisabstimmungsausschüsse auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit, faßt die von den Kreisabstimmungsausschüssen festgestellten Abstimmungsergebnisse der Stimmkreise zu einem Abstimmungsergebnis des Landes zusammen und leitet seinen Bericht einschließlich der Hauptzusammenstellungen nach § 25 Abs. 1 Satz 2 unverzüglich dem Präsidium des Landtages zu. In dem Bericht ist auf etwaige Zweifel und Bedenken, die hinsichtlich der Ordnungsmäßigkeit der Feststellungen der Kreisabstimmungsausschüsse bestehen, besonders hinzuweisen.

## **Abschnitt 5**

### **Wiederholungsabstimmung, Nachabstimmung**

## **§ 27**

### **Wiederholungsabstimmung**

(1) Der Landesabstimmungsleiter bestimmt den Tag der Wiederholungs-



abstimmung entsprechend den Vorschriften des Wahlprüfungsgesetzes. Er macht den Tag der Wiederholungsabstimmung öffentlich bekannt.

(2) Das Abstimmungsverfahren ist nur insoweit erneut durchzuführen, als es nach der Entscheidung im Abstimmungsprüfungsverfahren erforderlich ist.

(3) Wird die Abstimmung nur in einzelnen Stimmbezirken wiederholt, so darf die Abgrenzung dieser Stimmbezirke nicht geändert werden. Auch sonst soll die Abstimmung möglichst in denselben Stimmbezirken wie bei der Hauptabstimmung wiederholt werden. Abstimmungsvorstände können neu gebildet und Abstimmungslokale neu bestimmt werden.

(4) Findet die Wiederholungsabstimmung mit den für die Hauptabstimmung aufgestellten Stimmberechtigtenverzeichnissen statt, so sind die Personen, die seit der Hauptabstimmung ihr Recht auf Abstimmung verloren haben, im Stimmberechtigtenverzeichnis zu streichen. Wird die Abstimmung vor Ablauf von sechs Monaten nur in einzelnen Stimmbezirken wiederholt, so können stimmberechtigte Personen, denen für die Hauptabstimmung ein Abstimmungsschein erteilt wurde, nur dann an der Abstimmung teilnehmen, wenn sie ihren Abstimmungsschein in den Stimmbezirken abgegeben haben, für die die Abstimmung wiederholt wird.

(5) Abstimmungsscheine dürfen nur von Abstimmungsbehörden in dem Gebiet, in dem die Wiederholungsabstimmung stattfindet, erteilt werden. Wird die Abstimmung vor Ablauf von sechs Monaten nur in einzelnen Stimmbezirken wiederholt, so erhalten stimmberechtigte Personen, die bei der Hauptabstimmung in einem Stimmbezirk dieses Gebietes mit Abstimmungsschein gewählt haben, auf Antrag ihren Abstimmungsschein mit einem Gültigkeitsvermerk für die Wiederholungsabstimmung zurück, wenn sie inzwischen aus dem Gebiet der Wiederholungsabstimmung verzogen sind.

(6) Entsprechend dem Ergebnis der Wiederholungsabstimmung wird das Abstimmungsergebnis nach den bei der Hauptabstimmung anzuwendenden Grundsätzen neu festgestellt.

(7) Im übrigen findet die Wiederholungsabstimmung nach denselben Vorschriften wie die Hauptabstimmung statt, soweit nicht die Entscheidung im Abstimmungsprüfungsverfahren Abweichungen vorgibt. Der Landes-



abstimmungsleiter kann im Rahmen der Entscheidung im Abstimmungsprüfungsverfahren Regelungen zur Anpassung an besondere Verhältnisse treffen.

## § 28

### Nachabstimmung

(1) Sobald feststeht, dass die Abstimmung in einem Stimmkreis oder in einem Stimmbezirk nicht durchgeführt werden kann, sagt der Kreisabstimmungsleiter die Abstimmung ab und macht öffentlich bekannt, dass eine Nachabstimmung stattfinden wird. Er unterrichtet unverzüglich den Landesabstimmungsleiter und dieser den Präsidenten des Landtages.

(2) Die Nachabstimmung wird

1. mit den für die Hauptabstimmung aufgestellten Stimmberechtigtenverzeichnissen,
2. in den für die Hauptabstimmung bestimmten Stimmbezirken und Abstimmungslokalen sowie
3. vor den für die Hauptabstimmung gebildeten Abstimmungsvorständen

durchgeführt.

(3) Für die Nachabstimmung bleiben die für die Hauptabstimmung erteilten Abstimmungsscheine gültig. Neue Abstimmungsscheine dürfen nur von den Abstimmungsbehörden des Gebietes, in dem die Nachabstimmung stattfindet, erteilt werden.

(4) Der Landesabstimmungsleiter macht den Tag der Nachabstimmung öffentlich bekannt.

(5) Im übrigen gelten für die Nachabstimmung die Vorschriften dieser Verordnung sinngemäß.

## Abschnitt 6

### Allgemeine Vorschriften

## § 29

### Abstimmungsstatistische Auszählungen

Für abstimmungsstatistische Auszählungen, die auf Grund von § 69 Abs. 2 des Volksabstimmungsgesetzes angeordnet sind, gelten die Vorschriften der Brandenburgischen Landeswahlverordnung sinngemäß.



## § 30

### Bekanntmachungen

(1) Der Landesabstimmungsleiter veröffentlicht seine Bekanntmachungen im Amtsblatt für Brandenburg, soweit nach den Vorschriften des Volksabstimmungsgesetzes oder dieser Verordnung nicht etwas anderes bestimmt ist.

(2) Der Kreisabstimmungsleiter veröffentlicht seine Bekanntmachungen in der Form, die für den Landkreis oder die kreisfreie Stadt, in dem oder in der er seine Dienststelle hat, üblich ist, soweit nach den Vorschriften des Volksabstimmungsgesetzes oder dieser Verordnung nicht etwas anderes bestimmt ist. Erfolgen danach die Bekanntmachungen durch Aushang, beträgt die Aushangfrist mindestens eine Woche. Neben der Veröffentlichung in ortsüblicher Form sollen die Bekanntmachungen des Kreisabstimmungsleiters durch Aushang oder Plakatanschlag an möglichst vielen dem Verkehr zugänglichen Stellen seines Stimmkreises bekanntgegeben werden.

(3) Die Abstimmungsbehörde veröffentlicht ihre Bekanntmachungen in der für das Amt oder die amtsfreie Gemeinde üblichen Form. Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(4) Wird durch die Bekanntmachung eine Frist in Lauf gesetzt, so beginnt die Frist

1. bei Bekanntmachungen, die mindestens auch durch Bekanntmachungsblätter oder mindestens einmal monatlich erscheinende periodische Druckwerke (§ 1 Absatz 3 Satz 1 der Bekanntmachungsverordnung) veröffentlicht werden, mit dem auf das Erscheinen folgenden Tag,
2. bei Bekanntmachungen, die ausschließlich durch Aushang erfolgen, mit dem achten Tag, der auf das Aushängen der Bekanntmachung folgt.

(5) Muß die Bekanntmachung bis zu einem bestimmten Tag bewirkt sein, so genügt es, wenn

bei Bekanntmachungen, die mindestens auch durch Bekanntmachungsblätter oder mindestens einmal monatlich erscheinende periodische Druckwerke (§ 1 Absatz 3 Satz 1 der Bekanntmachungsverordnung) ver-



öffentlich werden, die Veröffentlichung an dem Tag erscheint, an dem die Bekanntmachung spätestens bewirkt sein muß, bei Bekanntmachungen, die ausschließlich durch Aushang erfolgen, der Aushang an dem Tag beginnt, an dem die Bekanntmachung spätestens bewirkt sein muß.

(6) Ist eine vereinfachte Bekanntmachung zulässig, so genügt bei Bekanntmachungen des Landesabstimmungsleiters oder Kreisabstimmungsleiters ein Aushang in ihrer Dienststelle oder im Eingang des Gebäudes, bei Bekanntmachungen der Abstimmungsbehörde ein Aushang am oder im Eingang des Hauptgebäudes der Verwaltung des Amtes oder der amtsfreien Gemeinde.

### **§ 31**

#### **Zustellungen**

Zustellungen werden nach den Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung vorgenommen.

### **§ 32**

#### **Beschaffung von Stimmzetteln, Umschlägen für die Briefabstimmung und Vordrucke**

(1) Der Landesabstimmungsleiter beschafft

1. die Vordrucke für die von den Kreisabstimmungsleitern zu erstattenden Schnellmeldungen (Anlage 5 gemäß § 35) und
2. die Vordrucke für die Hauptzusammenstellungen.

(2) Der Kreisabstimmungsleiter beschafft

1. die Stimmzettel,
2. die Umschläge für die Briefabstimmung,
3. die von den Briefabstimmungsvorständen benötigten Vordrucke (Anlagen 5 und 7 gemäß § 35),
4. die Vordrucke für die von den Abstimmungsbehörden zu erstattenden Schnellmeldungen (Anlage 5 gemäß § 35) und
5. den Vordruck für das Abstimmungsprotokoll über die Feststellung des Abstimmungsergebnisses im Stimmkreis (Anlage 8 gemäß § 35)

für seinen Stimmkreis, soweit der Landesabstimmungsleiter nicht etwas anderes bestimmt.



(3) Die Abstimmungsbehörde beschafft alle übrigen Vordrucke, die von ihr oder von den Abstimmungsvorständen benötigt werden, soweit nicht der Landesabstimmungsleiter oder Kreisabstimmungsleiter die Lieferung übernimmt; § 84 Abs. 4 der Brandenburgischen Landeswahlverordnung gilt sinngemäß.

### **§ 33**

#### **Sicherung der Abstimmungsunterlagen**

(1) Die Stimmberechtigtenverzeichnisse, die Abstimmungsscheinverzeichnisse, die Verzeichnisse nach § 10 Abs. 2 Nr. 1 Satz 2 sowie die einbehaltenen Abstimmungsbenachrichtigungen sind so zu verwahren, dass sie gegen Einsichtnahme durch unbefugte Personen geschützt sind.

(2) Auskünfte aus Stimmberechtigtenverzeichnissen, Abstimmungsscheinverzeichnissen sowie Verzeichnissen nach § 10 Abs. 2 Nr. 1 Satz 2 dürfen nur Behörden, Gerichten und sonstigen amtlichen Stellen in der Bundesrepublik Deutschland und nur dann erteilt werden, wenn dem Auskunftersuchen ein berechtigtes Interesse im Zusammenhang mit der Abstimmung zugrunde liegt. Ein berechtigtes Interesse liegt insbesondere bei Verdacht von Straftaten, bei Abstimmungsprüfungsangelegenheiten und bei abstimmungsstatistischen Arbeiten vor.

### **§ 34**

#### **Vernichtung der Abstimmungsunterlagen**

(1) Abstimmungsunterlagen sind sechs Monate nach der Bekanntmachung des Ergebnisses des Volksentscheides zu vernichten, soweit der Landesabstimmungsleiter nicht mit Rücksicht auf ein schwebendes Abstimmungsprüfungsverfahren etwas anderes anordnet oder sie für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Straftat von Bedeutung sein können. Die einbehaltenen Abstimmungsbenachrichtigungen sind unverzüglich zu vernichten.

(2) Der Landesabstimmungsleiter kann zulassen, dass die nach Absatz 1 zur Vernichtung in Betracht kommenden Unterlagen früher vernichtet werden, soweit sie nicht für ein schwebendes Abstimmungsprüfungsverfahren oder für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Straftat von Bedeutung sein können.

(3) Die Abstimmungsniederschriften der Abstimmungsvorstände, die Ab-



stimmungsprotokolle der Kreisabstimmungsausschüsse einschließlich der Hauptzusammenstellungen nach § 25 Abs. 1 Satz 2 sowie der Bericht des Landesabstimmungsleiters nach § 26 zählen nicht zu den Abstimmungsunterlagen nach Absatz 1.

### **§ 35**

#### **Mustervordrucke**

Soweit für Volksentscheide gesonderte Vordrucke zu verwenden sind, werden diese als Mustervordrucke durch Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern im Amtsblatt für Brandenburg bekannt gemacht.

### **Abschnitt 7**

#### **Gleichzeitige Durchführung von Volksentscheiden mit Europa-, Bundestags-, Landtags- oder Kommunalwahlen**

### **§ 36**

#### **Grundsatz**

Wird der Volksentscheid gleichzeitig mit Europa-, Bundestags- Landtags- oder Kommunalwahlen durchgeführt, gelten die Vorschriften der Abschnitte 1 bis 6, soweit sich nicht aus den nachfolgenden Vorschriften etwas anderes ergibt.

### **§ 37**

#### **Wahlbezirke (Stimmbezirke)**

Die Stimmbezirke für den Volksentscheid müssen mit den Wahlbezirken für die Europa-, Bundestags-, Landtags- oder Kommunalwahlen übereinstimmen.

### **§ 38**

#### **Wahllokale (Abstimmungslokale)**

Der Volksentscheid und die Europa-, Bundestags-, Landtags- oder Kommunalwahlen finden in denselben Wahllokalen (Abstimmungslokalen) statt.

### **§ 39**

#### **Wahlorgane (Abstimmungsorgane)**

(1) Die nach den bundes- oder landeswahlrechtlichen Vorschriften zu berufenden Mitglieder der Wahlvorstände für die Europa-, Bundestags-, Landtags- oder Kommunalwahlen sollen nach Möglichkeit zugleich als Mitglieder der Abstimmungsvorstände für den Volksentscheid berufen





werden. Bei Briefabstimmungsvorständen kann so verfahren werden.

(2) Wahlberechtigte Personen, die als Mitglied eines Wahl- oder Abstimmungsvorstandes sowohl für die Europa- oder Bundestagswahl als auch für den Volksentscheid berufen worden sind, erhalten ein Erfrischungsgeld gemäß § 10 Absatz 2 der Bundeswahlordnung (Bundestagswahl) oder § 10 Absatz 2 der Europawahlordnung (Europawahl).

#### **§ 40**

##### **Wählerverzeichnis (Stimmberechtigtenverzeichnis)**

(1) Das Stimmberechtigtenverzeichnis für den Volksentscheid kann mit dem Wählerverzeichnis für die Europa- oder Bundestagswahl verbunden werden; § 92 der Brandenburgischen Landeswahlverordnung gilt entsprechend.

(2) Das Stimmberechtigtenverzeichnis für den Volksentscheid ist mit dem Wählerverzeichnis für die Landtagswahl zu verbinden.

(3) Das Stimmberechtigtenverzeichnis für den Volksentscheid kann mit dem Wählerverzeichnis für die Kommunalwahlen verbunden werden; § 92 der Brandenburgischen Landeswahlverordnung gilt sinngemäß.

#### **§ 41**

##### **Wahlbenachrichtigungen (Abstimmungsbenachrichtigungen) und Wahlscheine (Abstimmungsscheine)**

(1) Die Abstimmungsbenachrichtigung für den Volksentscheid und die Wahlbenachrichtigung für die Europa- oder Bundestagswahl sollen nach Möglichkeit zusammengefasst werden; § 93 Absatz 1 und 2 der Brandenburgischen Landeswahlverordnung gilt entsprechend.

(2) Die Abstimmungsbenachrichtigung für den Volksentscheid und die Wahlbenachrichtigung für die Landtagswahl sind zusammenzufassen. Auf der Rückseite der Benachrichtigung ist ein einheitlicher Vordruck für einen Antrag auf Erteilung von Wahlscheinen (Abstimmungsscheinen) aufzudrucken.

(3) Die Abstimmungsbenachrichtigung für den Volksentscheid und die Wahlbenachrichtigung für die Kommunalwahlen sollen nach Möglichkeit zusammengefasst werden; § 93 Absatz 1 und 2 der Brandenburgischen Landeswahlverordnung gilt sinngemäß.

(4) Für die Europa-, Bundestags- oder Kommunalwahlen sind gesonderte



Wahlscheine zu verwenden; § 93 Absatz 3 Satz 2 und 3 der Brandenburgischen Landeswahlverordnung gilt entsprechend.

(5) Für die Landtagswahl sollen nach Möglichkeit Wahlscheine erteilt werden, die zugleich als Abstimmungsscheine für den Volksentscheid gelten. Der Landeswahlleiter kann hierzu nähere Regelungen treffen.

#### **§ 42**

##### **Stimmzettel, Wahlurnen (Abstimmungsurnen)**

(1) Die Farbe der Stimmzettel für den Volksentscheid muss sich deutlich von der Farbe der Stimmzettel für die Europa-, Bundestags-, Landtags- oder Kommunalwahlen unterscheiden. Der Landeswahlleiter kann hierzu nähere Regelungen treffen.

(2) Die Wahlurnen (Abstimmungsurnen) müssen mit einem deutlichen Hinweis versehen sein, für welche Wahl oder Abstimmung sie jeweils gelten.

#### **§ 43**

##### **Stimmabgabe im Wahllokal (Abstimmungslokal)**

Wird der Volksentscheid gleichzeitig mit der Europa- oder Bundestagswahl durchgeführt, richten sich die Prüfung der Stimmberechtigung und die Aushändigung der Stimmzettel im Wahllokal (Abstimmungslokal) nach § 49 Absatz 1 bis 3 der Europawahlordnung oder nach § 56 Absatz 1 bis 3 der Bundeswahlordnung. § 95 Absatz 2 der Brandenburgischen Landeswahlverordnung gilt entsprechend.

#### **§ 44**

##### **Umschläge für die Briefwahl (Briefabstimmung)**

(1) Bei der Briefwahl müssen sich die Abstimmungsbriefumschläge für den Volksentscheid deutlich von der Farbe der Wahlbriefumschläge für die Europa-, Bundestags- oder Kommunalwahlen unterscheiden.

(2) Bei der Briefwahl müssen sich die Abstimmungsumschläge für den Volksentscheid deutlich von der Farbe der Stimmzettel- oder Wahlumschläge für die Europa-, Bundestags-, Landtags- oder Kommunalwahlen unterscheiden.

(3) Der Landeswahlleiter kann hierzu nähere Regelungen treffen.



## § 45

### Bekanntmachungen

(1) Die Bekanntmachung für die Europawahl nach § 19 Absatz 1 der Europawahlordnung, die Bekanntmachung für die Bundestagswahl nach § 20 Absatz 1 der Bundeswahlordnung, die Bekanntmachung für die Landtagswahl nach § 16 der Brandenburgischen Landeswahlverordnung oder die Bekanntmachung für die Kommunalwahlen nach § 18 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung und die Bekanntmachung für den Volksentscheid nach § 7 dieser Verordnung sollen nach Möglichkeit verbunden werden. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass

1. die jeweilige Wahl und der Volksentscheid gleichzeitig durchgeführt werden,
2. das Wählerverzeichnis (Stimmberechtigtenverzeichnis) ausschließlich an Werktagen vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl und dem Volksentscheid nach Maßgabe des § 17 Absatz 1 des Bundeswahlgesetzes und des § 37 Absatz 3 des Volksabstimmungsgesetzes eingesehen werden kann; dies gilt nur, wenn der Volksentscheid gleichzeitig mit der Europa- oder Bundestagswahl durchgeführt wird,
3. bei der Briefwahl (Briefabstimmung) für die jeweilige Wahl und den Volksentscheid jeweils gesonderte Wahlbriefe (Abstimmungsbriefe) abzusenden sind; dies gilt nicht, wenn der Volksentscheid gleichzeitig mit der Landtagswahl durchgeführt wird.

(2) Die Wahlbekanntmachung für die Europawahl nach § 41 der Europawahlordnung, die Wahlbekanntmachung für die Bundestagswahl nach § 48 der Bundeswahlordnung, die Wahlbekanntmachung für die Landtagswahl nach § 45 der Brandenburgischen Landeswahlverordnung oder die Wahlbekanntmachung für die Kommunalwahlen nach § 42 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung sollen nach Möglichkeit mit der Abstimmungsbekanntmachung für den Volksentscheid nach § 13 dieser Verordnung verbunden werden. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass

1. die jeweilige Wahl und der Volksentscheid gleichzeitig durchgeführt werden,
2. bei der Briefwahl (Briefabstimmung) für die jeweilige Wahl und den



Volksentscheid jeweils gesonderte Wahlbriefe (Abstimmungsbriefe) abzusenden sind; dies gilt nicht, wenn der Volksentscheid gleichzeitig mit der Landtagswahl durchgeführt wird.

#### **§ 46**

##### **Ermittlung der Ergebnisse**

(1) Im Anschluss an die Wahl- und Abstimmungshandlung (18 Uhr) hat zunächst die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Europa-, Bundestags- oder Landtagswahl zu erfolgen.

(2) Der Wahlvorstand (Abstimmungsvorstand) darf erst mit der Auszählung der Stimmen für den Volksentscheid beginnen, wenn die Niederschrift über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Europa-, Bundestags- oder Landtagswahl im Wahlbezirk (Stimmbezirk) nach Anlage 25 zu § 65 Absatz 1 der Europawahlordnung, Anlage 29 zu § 72 Absatz 1 der Bundeswahlordnung oder Anlage 23 zu § 70 Absatz 1 Satz 1 der Brandenburgischen Landeswahlverordnung abgeschlossen und die Schnellmeldung über das Ergebnis der Wahl nach Anlage 24 zu § 64 Absatz 7 und § 68 Absatz 4 der Europawahlordnung, Anlage 28 zu § 71 Absatz 7 und § 75 Absatz 4 der Bundeswahlordnung oder Anlage 22 zu § 69 Absatz 5 der Brandenburgischen Landeswahlverordnung erstattet ist sowie die dazugehörigen Wahlunterlagen verpackt und versiegelt sind; dies gilt für die Briefwahlvorstände (Abstimmungswahlvorstände) entsprechend.

#### **§ 47**

##### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

**Ministerium des Innern  
und für Kommunales  
des Landes Brandenburg**

Pressestelle

Henning-von-Tresckow-Str. 9-13  
14467 Potsdam

Telefon: 0331 866-2060

eMail: [presse@mik.brandenburg.de](mailto:presse@mik.brandenburg.de)

Internet: [www.mik.brandenburg.de](http://www.mik.brandenburg.de)

Redaktion und Layout: Geschäftsstelle des  
Landeswahlleiters

Telefon: 0331 866-2600

eMail: [landeswahlleiter@mik.brandenburg.de](mailto:landeswahlleiter@mik.brandenburg.de)

Internet: [www.wahlen.brandenburg.de](http://www.wahlen.brandenburg.de)

Redaktionsschluss: 1. August 2017

Druck: Landesbetrieb Landesvermessung  
und Geobasisinformation Brandenburg (LGB)

Auflage: 10.000